

PRIVATE

Das Geld-Magazin

Gegründet 1999

2/2023

Unternehmensnachfolge in der Schweiz – Eine vorausschauende Planung ist auch aus steuerrechtlicher Sicht angezeigt

Der Exit beim Unternehmensverkauf – Abspaltung von Randaktivitäten

Mieterstellung bei Eigentumswechsel

Transition to Net Zero: Chancen und Herausforderungen für Asset Manager

Emotionslos zum Anlageerfolg

Der Automatische Informationsaustausch AIA und die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit

Medienpreis für
Qualitätsjournalismus 2023:
[medienpreis.info](https://www.medienpreis.info)

24. Jahrgang Fr. 10.–



private.ch

Medienpreis für Qualitätsjournalismus:
Die Gewinnerinnen und Gewinner 2023

*Aktuelle Entwicklungen im
schweizerischen Stiftungsrecht*

**AIF-Fonds in Liechtenstein:
Strukturierungsmöglichkeiten
mit Stiftungen und Trusts**

*Überzeugende Finanzkommunikation
erfordert ein überzeugendes
Geschäftsmodell*

**Herausforderungen beim
Investieren ohne Tierversuche**

Sustainable Finance

Moderne Geschäftshäuser passen sich den Bedürfnissen der Mieter an.

PSP Swiss Property – Rue de la Confédération 2, Genf



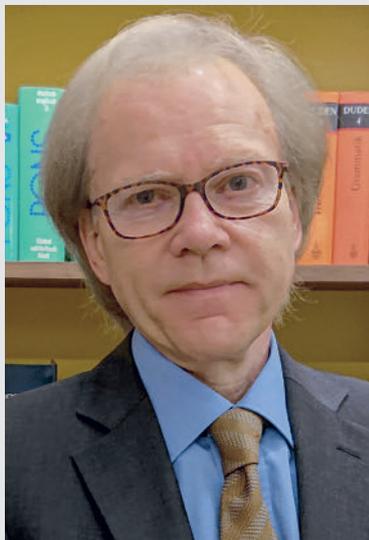
PSP Swiss Property gehört zu den führenden Immobiliengesellschaften der Schweiz. Die Lage und Qualität der Büro- und Geschäftshäuser, der umfassende Service für die Mieter sowie die umsichtige und nachhaltige Unternehmensstrategie machen PSP Swiss Property zu einem attraktiven Partner für Mieter und Aktionäre. Die Aktien der PSP Swiss Property AG sind an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert (Symbol PSPN, Valor 1829415).

PSP Swiss Property AG · Kolinplatz 2 · CH-6300 Zug · Telefon 041 728 04 04 · www.psp.info

p | s | p
Swiss Property

Impressum

Private – Das Geld-Magazin
Postfach · 8201 Schaffhausen
052 622 22 11 · private.ch



Gründer und Herausgeber:
Dr. Norbert Bernhard
bernhard@private.ch

Einzelverkaufspreis: Fr. 10.–
Jahresabonnements: Fr. 40.–

© Private Medien GmbH.
Sämtliche Rechte vorbehalten.

® «Private» ist eine registrierte
und geschützte Marke der
Private Medien GmbH.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Die im gedruckten Magazin und
auf dem Internet gemachten Angaben
sind keine Kauf- oder Verkaufs-
empfehlungen für Wertpapiere.

Die Beiträge dienen weder der
Rechts- noch der Steuerberatung.

Private wird auf nachhaltig
produziertem Papier und ohne
Atomstrom gedruckt.

Gegründet 1999
Gratis-Archiv: private.ch

Gesamtauflage
Print + E-Paper: 50'000 Ex.

Medienpreis für
Qualitätsjournalismus:
medienpreis.info

Inhalt

4 Sustainable Finance – Cry Wolf?

Susanne De Zordi, BDO

5 Der Exit – Verkauf von Randaktivitäten

Edy Fischer, Institut für Wirtschaftsberatung IfW

6 Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Stiftungsrecht

Prof. em. Dr. Hans Rainer Künzle

8 Überzeugende Finanzkommunikation erfordert ein überzeugendes Geschäftsmodell

Interview mit Dr. Luciano Gabriel, PSP Swiss Property

10 Mieterstellung bei Eigentumswechsel

Prof. Dr. Roland Pfäffli, Von Graffenried Recht, und Dr. Mascha Santschi, epartners

12 AIF-Fonds in Liechtenstein: Strukturierungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts

Dr. Bünyamin Taskapan, Allgemeines Treuunternehmen ATU

14 Transition to Net Zero: Chancen und Herausforderungen für Asset Manager

Denise Jud und Nadine Balkanyi-Nordmann, Lexperience

16 Unternehmensnachfolge in der Schweiz – Eine vorausschauende Planung ist auch aus steuerrechtlicher Sicht angezeigt

Dr. Julian Kläser, Blum & Grob Rechtsanwälte

18 Der Automatische Informationsaustausch AIA und die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit

19 Medienpreis für Qualitätsjournalismus

20 Gewinnerinnen und Gewinner 2023

21 Nominierte 2023

24 Gewinnerinnen und Gewinner 2002 bis 2022

25 Laudationes

29 Schlusswort des Gründers und Stifters des Medienpreises

30 Die Jury

33 Herausforderungen beim Investieren ohne Tierversuche

Luisa Lange, Ethius Invest

34 Emotionslos zum Anlageerfolg

Jeffrey Hohegger, Raiffeisen Schweiz

private.ch

Empfehlenswert: Ein Besuch in unserem Archiv –

24 Jahre Fachartikel über Geld, Fonds und Asset Management, Immobilien,
Recht und Steuern. **Alles gratis.**

Sustainable Finance – Cry Wolf?

Es war einmal ein Hirtenjunge, der friedlich seine *Anlagen* hütete. Er hatte immer wieder gehört, dass es einen bösen Wolf gibt, der diesen schaden könnte, glaubte aber nicht wirklich daran. «Hilfe, Hilfe, der Wolf kommt!», hallte es unentwegt, bis es niemand mehr hören konnte. Dann kam der Wolf und frass die *Anlagen* (und ihn) auf.



Von Susanne De Zordi

Leiterin Financial Services, Partnerin
BDO AG

ESG-Risiken (ja – der «Wolf») sind real. Lange belächelt oder zumindest nicht ausreichend ernst genommen, heute aber schmerzhaft sichtbar und weitgehend unbestritten.

Finanzakteure können eine wesentliche Rolle dabei spielen, Kapital in nachhaltige Anlagen und Projekte zu lenken. Das ist (noch) kein regulatorisches Erfordernis, entspricht aber einem wachsenden Kundenbedürfnis.

Fünf Fragen, die sich Finanzmarktteilnehmer stellen müssen

- 1) Wie ist meine DNA, was sind meine Werte?
- 2) Wer sind meine Kundinnen und Kunden und wie stehen sie zur Nachhaltigkeit?
- 3) Wie will ich mich – heute und morgen – positionieren?
- 4) Wie stelle ich sicher, dass ich diese Positionierung «end-to-end» stringent umsetze?

- 5) Welche Auswirkungen hat das auf meine Risiken, mein Kontrollsystem und meine Governance?

Kehren wir zu Aesops – zugegebenermassen leicht abgewandelter – Fabel zurück, um aus den Fehlern zu lernen. Hätte der Hirtenjunge sich ernsthaft mit dem Thema Wolf auseinandergesetzt, hätte er gewusst, wer das ist und womit er rechnen muss. Er hätte mit dem gewonnenen Verständnis (Daten, Bedürfnis- und Impactanalysen, Szenarien) entsprechende Massnahmen (Risikomanagement, Kontrollen, Compliance) treffen, relevante Entscheide (Positionierung, Produkte) fällen und besser kommunizieren (Frühwarnsystem, Offenlegungen) können.

Die vierte und fünfte der obigen Fragen bedingen eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem regulatorischen Umfeld. Für die Zwecke dieses Artikels beschränken wir uns auf jene, die für den Heimmarkt Schweiz zu beachten sind, weisen aber darauf hin, dass der Grossteil der Marktteilnehmer die EU-Regulierungswelle mit einbeziehen müssen. Werden Kundinnen und Kunden aus dem EU-Raum bedient oder Produkte aus oder in den EU-Raum vertrieben, kommen die entsprechenden EU-Vorgaben zum Tragen.

Vorgaben und Richtlinien

Unmittelbar (mit gewissen Übergangsfristen) anzuwenden sind die im Juni 2022 erlassenen und im Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung («Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung») sowie «Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz») und der

Asset Management Association Switzerland («Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug»). Neben dieser Selbstregulierung müssen die Vorgaben, die sich aus der Konzernverantwortungsinitiative ergeben haben (Änderungen des Aktienrechts per 1. Januar 2023, Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange per 1. Januar 2024, TCFD-Berichterstattungspflichten) sowie die entsprechenden Finma-Aufsichtsmittelungen (5/21 Prävention und Bekämpfung von Greenwashing, 1/23 Entwicklungen im Bereich des Managements von Klimarisiken) berücksichtigt werden. Kotierte Unternehmen haben zusätzliche Standards einzuhalten.

Das sind zahlreiche Vorgaben, die im Endeffekt die grundlegende treuhänderische Pflicht eines Finanzmarktteilnehmers, seinen Kunden entsprechend dessen Interessen zu beraten, nun konkretisieren. Während sich die Vorgaben des Regulators und des Gesetzgebers derzeit noch stark nach der Grösse des Finanzinstituts richten, ist davon auszugehen, dass sich der Geltungsbereich rasch ausweiten wird.

Fazit

Der Hirtenjunge macht einen starken Wandel durch. Zuerst sieht er gar keinen Wolf, dann einen und jetzt ein ganzes Rudel. Muss er nun in Panik ausbrechen? Nein. Aber er tut gut daran, die obigen Fragen rasch und systematisch anzugehen. Dazu wird er sich sinnvollerweise mit anderen Hirtenjungen rege austauschen und sich von geeigneten Partnern unterstützen lassen.

susanne.dezordi@bdo.ch
www.bdo.ch

Der Exit – Verkauf von Randaktivitäten



Von Edy Fischer
IfW Niggemann, Fischer & Partner

Allgemein stehen Unternehmensgruppen vor der Herausforderung, ihr Kapital möglichst effektiv einzusetzen. Dies wird insbesondere dann problematisch, wenn es in unrentablen oder nicht zum Kerngeschäft gehörenden Unternehmensteilen respektive Randaktivitäten gebunden ist. Die folgenden Gründe können für einen Verkauf eines Unternehmensteils sprechen:

- Verbesserung der finanziellen Situation des Mutterunternehmens. Durch den Verkauf kann das Mutterunternehmen zum Kapital freisetzen, das für andere Geschäftsbereiche genutzt werden könnte.
- Fokussierung auf das Kerngeschäft. Dies ermöglicht es dem Unternehmen, sich auf seine Stärken und auf das Wachstum zu konzentrieren.
- Sich ändernde Marktbedingungen oder neue Anforderungen an das Unternehmen.

Der Verkauf eines Geschäftsbereichs kann dabei deutlich komplexer ausfallen als der einer Tochtergesellschaft. Gilt es doch zunächst, den betreffenden Geschäftsbereich von den übrigen Unternehmensteilen operativ und finanziell abzugrenzen.

Ausgangspunkt für strategische Überlegungen ist stets die Standortbestimmung durch das Management. Als Antwort auf

die Frage: «Wo steht die Tochtergesellschaft bzw. der Unternehmensteil?» sollte zunächst der Status quo ermittelt werden. Dazu gehören:

1. Analyse der Finanzzahlen, Kunden und des Wettbewerbsumfelds;
2. Analyse der Chancen und Bedrohungen aus dem Umfeld des Unternehmens und Entwicklung der eigenen Stärken und Schwächen;
3. Durchführung einer PEST-Analyse (Political, Economic, Social, Technological) in den Ländern/Regionen;
4. Ableiten von Zukunftsszenarien und einer finanziellen Planung.

Auf Basis der Standortbestimmung kann die Frage diskutiert werden, mit welchen negativen oder positiven Entwicklungen auf Ebene der Tochtergesellschaften gerechnet werden kann respektive muss und ob bereits aufgrund der Performance und des Ausblicks der Tochtergesellschaften Entscheidungsbedarf besteht. Entscheidungsbedarf kann dabei durch eine Reihe externer Faktoren ausgelöst werden:

- eine Trendwende der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die beispielsweise durch Kostensenkungen aufgefangen werden muss;
- branchenspezifische Veränderungen, die durch technologische Fortschritte und veränderte Konsumentenpräferenzen getrieben werden;
- Konsolidierungsdruck durch den vermehrten Verkauf von Marktteilnehmern an Wettbewerber.

Sollte Handlungsbedarf für eine Tochtergesellschaft identifiziert worden sein, bestehen meist lediglich drei Handlungsoptionen:

- **Restrukturierung:** Sind Kosteneinsparungen ausreichend oder muss eine Anpassung des Geschäftsmodells der Tochtergesellschaft erfolgen?
- **Verkauf:** Welche Herausforderung beinhaltet ein Verkauf? Welche potenziellen Interessenten existieren? Wie haben sich die Kaufpreise in der Branche entwickelt? Welcher Zeitpunkt ist für einen Verkauf

ideal? Sollte mit einer Restrukturierung bereits vor dem Verkauf angefangen werden?

- **Schliessung:** Wann wäre eine Schliessung zielführend? Welcher Liquidationswert ist zu erwarten? Was kostet eine Schliessung? Welche Folgen hat eine Schliessung für die Unternehmensgruppe? Welcher Imageschaden würde entstehen? Wie würde ein Zeitplan aussehen?

Neben der Frage, ob aufgrund der Performance und des Ausblicks bei einer Tochtergesellschaft bereits Entscheidungsbedarf vorliegt, stellt sich darüber hinaus aus Sicht der Unternehmensgruppe die Frage, ob zur Stabilisierung der Unternehmensgruppe schlicht ein Verkauf einer oder mehrerer Unternehmenseinheiten erforderlich ist und wenn ja, welche und in welchem zeitlichen Ablauf. Dazu bildet die Analyse der Tochtergesellschaften eine solide Grundlage. Für den Verkauf von Tochtergesellschaften respektive Unternehmensteilen sind im Wesentlichen vier Optionen denkbar:

1. Initial Public Offering (IPO): Platzierung an der Börse;
2. Verkauf an einen strategischen Investor;
3. Verkauf an einen Finanzinvestor oder ein Family Office;
4. Verkauf an einen Manager (MBO oder MBI).

Bei einem Unternehmensverkauf geht es stets auch um das richtige Timing. Idealerweise wird ein Unternehmen zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der höchstmögliche Kaufpreis erzielt werden kann. Im Rahmen der Exit-Strategie einer Tochtergesellschaft kann aufgrund der Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit die Kaufpreiserwartung oft nicht realisiert werden oder der Verkaufsprozess zieht sich zeitlich in die Länge. Ein internationaler, professioneller und strukturierter Verkaufsprozess ist deshalb zwingend erforderlich.

e.fischer@ifwniggemann.ch
www.ifwniggemann.ch

Aktuelle Entwicklungen im schweizerischen Stiftungsrecht

Am 22.03.2023 habe ich eine Keynote Speech am Symposium zu aktuellen Fragen des Stiftungsrechts an der Universität Liechtenstein in Vaduz gehalten, an welchem die zweite Auflage des Kommentars zum liechtensteinischen Stiftungsrecht von Helmut Heiss, Bernhard Lorenz und Martin Schauer vorgestellt wurde.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Emeritierter Titularprofessor
Universität Zürich

Revision des Stiftungsrechts

Verfahren: Die Revision des schweizerischen Stiftungsrechts geht auf die Parlamentarische Initiative (PI) 14.470 «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» von Ständerat Werner Luginbühl vom 09.12.2014 zurück und wurde von der Rechtskommission des Ständerats massgeblich geprägt. Nach der Verabschiedung am 17.12.2021 wird die Vorlage am 01.01.2024 in Kraft treten.

Von den acht ursprünglichen Anliegen haben vier Vorschläge überlebt: (1) Bei der in der Praxis anerkannten Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Art. 84 Abs. 3 nZGB) wurden mit der Verankerung im Gesetz auch die zur Beschwerde legitimierten Personen bestimmt (Begünstigte, Gläubiger der Stiftung, Stifter, Zustifter sowie aktuelle und ehema-

lige Stiftungsratsmitglieder). (2) Die Möglichkeit für den Stifter, einen Organisationsänderungsvorbehalt anzubringen (Art. 86a nZGB) ergänzt die bisherige Möglichkeit zur Anpassung des Zweckes. Trotz Inkrafttreten am 01.01.2024 können solche Vorbehalte bereits jetzt in die Statuten aufgenommen werden. (3) Die Möglichkeit, unwesentliche Änderungen der Stiftungstatuten vorzunehmen (Art. 86b nZGB) reduziert die Anforderungen, indem eine «sachliche Rechtfertigung» genügt und keine «triftigen sachlichen Gründe» mehr vorliegen müssen. (4) Die neue Form von Statutenänderungen (Verfügung der Aufsichtsbehörde statt in öffentlicher Urkunde) vereinfacht das Verfahren und will Statutenänderungen erleichtern.

Trotz Vorschlägen nicht geändert wurden folgende vier Anliegen: (1) Bei der Haftung des Stiftungsrats wollte man es der Rechtsprechung überlassen, die genauen Voraussetzungen zu bestimmen, wann ein fehlendes oder geringes Honorar die Haftung reduziert. (2) Die Einführung eines Stiftungsregisters scheiterte daran, dass Streitpunkte bei der Datenbeschaffung und beim Datenumfang nicht behoben werden konnten und die Ansicht überwog, dass die Weiterführung der heute bestehenden Stiftungsregister mit weniger genauen Angaben genüge. (3) Auch bei der Regelung des Honorars des Stiftungsrates konnte man sich nicht über die Kriterien einigen. Eine Umfrage von Swiss Foundations zeigt, dass in der Praxis oft das Modell verwendet wird, dass die eigentliche Stiftungsrats-Tätigkeit (wie Vorbereitung und Sitzung des Stiftungsrats) unentgeltlich erfolgt, dass aber Projektarbeit entschädigt wird (etwa

die Bearbeitung von Gesuchen). (4) Eine weitergehende steuerliche Privilegierung war nicht mehrheitsfähig. Gönner müssen eine Bildung von Tranchen somit selbst vornehmen und Zuwendungen staffeln.

Weitere Gesetzesänderungen mit Stiftungsbezug

Das Projekt *EasyGov der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht* (ESA) ist nicht eine eigentliche Gesetzesänderung, zumal es weiter möglich ist, mit der ESA postalisch zu verkehren (allerdings mit einer Adresse in Genf). Das Projekt kämpfte mit einigen Anlauf-Schwierigkeiten. Erfreulich ist, dass die ESA ab 2023 die Einreichung von englischen Jahresberichten erlaubt, während sie bisher nur englische Jahresrechnungen akzeptierte.

Die Kantone AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG, TI und ZH wollen künftig eine *gemeinsame Aufsicht für Stiftungen* (und Pensionskassen) schaffen (Konkordat) mit einer Zentrale in Zürich und Geschäftsstellen in Zürich, St. Gallen und Muralto (TI). Erfasst werden sollen 1'800 klassische Stiftungen und 1'000 Vorsorgeeinrichtungen mit einem Anlagevermögen von 600 Mrd. Franken. Seit dem 01.01.2023 erfolgt bereits eine vertiefte organisatorische Zusammenarbeit.

Seit dem 01.01.2021 gilt in der Schweiz auch für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen eine *Eintragungspflicht im Handelsregister* (Art. 52 Abs. 2 ZGB und Art. 6b Abs. 2bis SchlT ZGB). Dies führte zu Kontroversen, weil das Handelsregisteramt bzw. letztinstanzlich das Bundesverwaltungsgericht bestimmte, welche Familienstiftungen zulässig sind und welche

nicht (vgl. etwa BVG B-1749/2020 vom 16.08.2021 und B-5100/2020 vom 21.11.2021). Inhaltlich geht es um das Verbot von Unterhaltstiftungen nach Art. 335 ZGB, welches weiter unten behandelt wird.

Seit dem 01.01.2023 müssen Stiftungen die *Vergütungen des Stiftungsrats offenlegen*. Diese Meldungen sind brisant angesichts der oben erwähnten Weigerung des Gesetzgebers, die Entschädigungsfrage im Gesetz zu regeln, und auch angesichts der Praxis einiger Kantone, die Steuerbefreiung bei Gewährung einer Vergütung zu verweigern. Während nach Art. 84b Abs. 1 ZGB nur eine Gesamtsumme für alle Mitglieder des Stiftungsrats gemeldet werden muss, bestimmt Art. 734a Abs. 3 OR für Aktiengesellschaften, dass für jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrats eine separate Meldung erfolgen muss. Die ESA verlangt gemäss einem Merkblatt, dass die Vergütung jedes einzelnen Stiftungsrats gemeldet werden muss, was dem Wortlaut der für Stiftungen im Zuge der Aktienrechtsrevision erlassenen Sondervorschrift von Art. 84b Abs. 1 ZGB widerspricht.

Die per 01.01.2023 in Kraft getretene Aktienrechtsrevision brachte auch mit sich, dass der Stiftungsrat bzw. die Revisionsstelle einer Stiftung neu *bei drohender Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung* eine Zwischenbilanz erstellen und *den Richter benachrichtigen* muss (Art. 84a Abs. 1/2 ZGB).

Da die Covid-Vorschriften per Ende 2022 aufgehoben wurden, sind seit dem 01.01.2023 Generalversammlungen von Aktiengesellschaften nur noch virtuell zulässig, wenn dies in den Statuten so vorgesehen ist (Art. 701d OR). Allerdings ist es zulässig, dass einzelne Teilnehmer zu einer «in Person Versammlung» dazugeschaltet werden (Art. 701c OR). Entsprechende Regeln gelten auch für *virtuelle Sitzungen des Stiftungsrats*.

Die *Etappe I der Revision des Erbrechts* brachte per 01.01.2023 reduzierte Pflichtteile der Kinder (1/2 statt bisher 3/4 des gesetzlichen Erbteils) und die Abschaffung der Pflichtteile der Eltern (Art. 471 ZGB). Dies erweitert die Möglichkeit für Zuwendungen an Stiftungen. Auf der anderen Seite wurde gleichzeitig ein Schenkungsverbot ein-

geführt, welches (auch) Zuwendungen an Stiftungen verhindert, wenn diese einem zuvor abgeschlossenen Erbvertrag widersprechen (Art. 494 Abs. 3 ZGB). Dies verpflichtet Stiftungen, sich künftig zu versichern, dass (insbesondere grösseren) Zuwendungen kein Schenkungs-Verbot entgegensteht.

Seit dem 01.01.2021 sind aufgrund der revidierten Art. 178 Abs. 4 IPRG und Art. 358 Abs. 3 ZPO *einseitige Schiedsklauseln* zulässig, welche unter anderem in Stiftungsstatuten stehen können. Der Schweizerische Verein Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (SVSiE) hat den zuständigen Gremien beantragt, einen *Anhang zu den Swiss Rules* zu schaffen, welcher auch Schiedsgerichte aufgrund von Stiftungsstatuten erfassen soll. Dieser Anhang wird gegenwärtig diskutiert und hoffentlich bis 2024 erlassen (ähnlich wie in Österreich VIAG Anhang 6: Ergänzende Regeln für erbrechtliche Streitigkeiten). Auch in Liechtenstein sind vergleichbare Ergänzungen zu den Liechtenstein Rules geplant.

Die 2020 beschlossene *Revision des Datenschutzgesetzes* tritt am 01.09.2023 in Kraft und enthält vergleichbare Regelungen wie in der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Für Stiftungen notwendige Vorkehrungen betreffen etwa: Datenschutzerklärung, Datenregister (für grössere Stiftungen und solche mit sensiblen Daten), Einführung eines Prozesses, um von einer Datenschutzverletzung betroffene Personen zu identifizieren und Einführung eines Prozesses und Dokumentation von Datenschutzmassnahmen.

In der Frühjahrssession 2021 hat das Parlament entschieden, gemeinnützige Stiftungen weiterhin *nicht dem Common Reporting Standard (CRS) zu unterstellen* (entgegen dem Entwurf zur Revision des Geldwäschereigesetzes GWG). In der Revision von AIAG und AIAV wurde ebenfalls *keine Unterstellung von gemeinnützigen Stiftungen unter den Automatic Exchange of Information (AEIOI)* beschlossen. Die OECD stimmte diesen Ausnahmen am 10.10.2022 zu.

Familienstiftungen

Das Bundesgericht hat in BGE 135 III 614 entschieden, dass eine zivilrecht-

liche Anerkennung von ausländischen Unterhaltstiftungen zu erfolgen habe, weil es sich beim *Verbot der Unterhaltstiftung in Art. 335 ZGB* nicht um eine «loi d'application immédiate» im Sinne von Art. 18 IPRG handle und weil diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäss sei.

Die Einbringung des Stiftungskapitals unterliegt der kantonalen Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Während dies in SZ und OW steuerfrei ist, berücksichtigen einige Kantone das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Stifter und den Begünstigten (z.B. ZG), ansonsten kommt aber der höchste Steuersatz (für Nichtverwandte) zur Anwendung, welcher bis zu 54,6% geht (GE).

Bei der Vorlage zum neuen Trustrecht weigerte sich der Bundesrat, die Familienstiftung einzubeziehen, was kritisiert wurde, neben mir etwa von Andrea Opel und Stefan Oesterhelt (Zukunft für die Schweizer Familienstiftung, SJZ 2022, 951 ff.). Am 15.12.2022 reichte *Thierry Burkart* die *Motion 22.4445* ein, mit welcher eine Aufhebung des Verbots von Unterhaltstiftungen, die Einführung von Änderungs- und Widerrufsrechten sowie allenfalls eine zeitliche Begrenzung der Familienstiftung angestrebt wird. Die schweizerische Familienstiftung soll anstelle von Trusts und FL-Stiftungen eingesetzt werden können.

Am 15.02.2023 hat der Bundesrat die Motion abgelehnt, weil das ganze Stiftungsrecht revidiert werden müsse; sollte der Erstrat die Motion aber annehmen, behielt er sich vor, eine Änderung der Motion im Zweitrat zu beantragen. Am 13.03.2023 hat der Ständerat die Motion angenommen und *der Rechtskommission zur Behandlung zugewiesen*. Es ist zu hoffen, dass die Familienstiftung in die Vorlage eines neuen Trustrechts eingebaut wird oder – wenn dieses Projekt nicht weiterverfolgt wird – das Verbot der Unterhaltstiftung eigenständig aufgehoben wird.

Die umfassende schriftliche Version dieses Vortrags wird in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (JEV) erscheinen.

hrkuenzle@bluewin.ch

Überzeugende Finanzkommunikation erfordert ein überzeugendes Geschäftsmodell

Dr. Luciano Gabriel, der langjährige Verwaltungsratspräsident von PSP Swiss Property, im Gespräch mit Private über Gewinnoptimierung, Nachhaltigkeit und Finanzkommunikation.



Interview mit Dr. Luciano Gabriel, Verwaltungsratspräsident PSP Swiss Property

Herr Dr. Gabriel, wie positioniert sich PSP Swiss Property im Spannungsfeld zwischen Gewinnoptimierung und einer nachhaltigen Geschäftspolitik?

Gabriel: Das eine geht nicht ohne das andere. Im Grunde genommen ist die langfristige Gewinnoptimierung pro Aktie für ein börsenkotiertes Unternehmen wie PSP Swiss Property eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem muss dies immer wieder betont werden. Denn das Wort «Gewinnmaximierung» ist im heutigen öffentlichen Diskurs verpönt. Wenn man Geschäftsberichte vieler Unternehmen liest, hat man den

Eindruck, dass es sich dabei um nicht-gewinnorientierte Weltrettungsorganisationen handelt. Selbstverständlich berücksichtigen wir Aspekte wie Klimaschutz oder Diversität auch gebührend, und das Management ist bestens dafür sensibilisiert. Bei allen Entscheiden muss aber immer auch die wirtschaftliche Tragbarkeit berücksichtigt werden. Langfristige Gewinnoptimierung pro Aktie ist und bleibt ein zentrales Ziel unserer Geschäftspolitik. Dabei spreche ich bewusst von «langfristiger Gewinnoptimierung» und nicht von «kurzfristiger Gewinnmaximierung»; letzteres

wäre gerade für eine langfristig orientierte Immobiliengesellschaft wie PSP Swiss Property widersinnig. Nur wer dauerhaft wirtschaftlich erfolgreich ist, kann langfristig und konstant soziale Ziele und Massnahmen zum Schutz der Umwelt finanzieren.

Private: Wie würden Sie Ihr Geschäftsmodell charakterisieren?

Gabriel: Wir verfolgen seit jeher ein einfaches, stabiles, fokussiertes und transparentes Geschäftsmodell. Dies ermöglicht es unseren Aktionärinnen und Aktionären, die Geschäftsentwicklung nachzuvollziehen und zu verstehen. Unsere Geschäftszahlen werden nicht durch ständige Reorganisationen, Kostenumschichtungen, Restrukturierungsaufwände oder «einmalige Sonderausgaben» verschleiert. Das Management kann sich so auf die langfristige Optimierung des Immobilien-Portfolios und die Absicherung von soliden Finanzierungsbedingungen konzentrieren. Wir verzichten beispielsweise bewusst darauf, in immobiliennahe Aktivitäten zu expandieren, wie zum Beispiel die Bewirtschaftung für Dritte oder Co-Working-Dienstleistungen. Diese Geschäftsbereiche sind personalintensiv und lenken von der profitabelsten Haupttätigkeit ab. Oft scheint es auch, dass Joint Ventures oder projektbezogene Minderheitsbeteiligungen zusätzliche attraktive Geschäftsmöglichkeiten bieten könnten. Bei genauerem Hinsehen stellen sie sich jedoch oft nur als «Schönwetterprojekte» heraus, die beim ersten Gegenwind schwierig zu steuern sind. Darauf verzichten wir lieber.

Inwieweit beeinträchtigen die steigenden Zinsen Ihr Ziel der Gewinnoptimierung?

Gabriel: Investitionen in Immobilien sind langfristig praktisch immer wertsteigernd, sofern die Liegenschaften an attraktiven Lagen liegen und die Flächen regelmässig den Ansprüchen moderner Mieter angepasst werden. Es gibt aber auch herausfordernde Wirtschaftphasen, wie eben jetzt mit den steigenden Zinsen. Wir sind gut auf solche Zeiten vorbereitet. Entscheidend ist das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital. Dabei achten wir seit jeher auf einen tiefen Verschuldungsgrad; gegenwärtig liegt er bei rund 30%. Das kommt uns heute zugute. In der Tat hat in den letzten Jahren – auch bei vielen Immobiliengesellschaften – eine gewisse Sorglosigkeit Einzug gehalten; die Meinung hat sich verbreitet, dass die Inflation kein Thema mehr wäre und die Zinsen quasi immer praktisch bei Null bleiben würden. Dank ständigen Aufwertungen und tiefen Zinsen wurden vielerorts, vor allem in Deutschland, schuldenfinanzierte Akquisitionen getätigt. Tatsächlich konnte die zusätzliche Zinsbelastung oft durch steigende Mieterträge kompensiert werden. Das Blatt hat sich nun aber gewendet: Die Zinsen sind gestiegen, die Werte drohen zu sinken, aber die hohen Finanzschulden sind geblieben. Folge davon sind sinkende Aktienkurse, steigende Zinsbelastungen, Dividendenkürzungen, Schwierigkeiten beim Verkauf von schlechten Liegenschaften zur Senkung der Verschuldung. Kommt hinzu, dass Eigenkapitalerhöhungen in einem solchen negativen Marktumfeld praktisch nicht umsetzbar sind. Wir hingegen haben schon immer mit substantziellen Zinserhöhungen gerechnet und uns entsprechend positioniert. Wir können nun «vorsichtig aber gelassen» in die Zukunft blicken.

Bei allem Streben nach Gewinnoptimierung dürfte aber auch der Trend zu ESG nicht an PSP Swiss Property vorbeigegangen sein.

Gabriel: Ganz und gar nicht. Wir waren schon immer Verfechter einer Geschäftspolitik, die sich klar an Nachhaltigkeit ausrichtet. Wir setzen alle sachlich sinnvollen Massnahmen in diesen Bereichen um. Und wir kommunizieren unsere diesbezüglichen Aktivitäten

auch umfassend und transparent, beispielsweise über unseren CO₂-Absenkungspfad, den Energie- und Wasserkonsum unserer Liegenschaften, die Beschaffenheit von Gebäuden aus Sicht der Umweltfreundlichkeit, Mitarbeiterzufriedenheit, Unabhängigkeit der Entscheidungsgremien, Bonus- und Entlohnungssysteme. Dass wir es mit der Nachhaltigkeit ernst nehmen, sieht man auch an unserem Green-Finance-Konzept, das wir für alle öffentlichen Anleihen und Bankkredite umgesetzt haben. Diskussionen bei der Beurteilung unserer Aktivitäten im ESG-Bereich gibt es bisweilen mit Aktionärsberatern, den Proxy Advisors: Jeder dieser Berater hat seinen eigenen Kriterienkatalog mit detaillierten Messmethoden, die er querbeet über alle Firmen appliziert, unabhängig von Sektor und Grösse. Diese Kriterien mögen generell plausibel sein, deren praktische Ausgestaltung und standardisierte Anwendung auf völlig unterschiedliche Unternehmen ist aber nicht immer nachvollziehbar.

Könnten Sie diese Problematik etwas näher erläutern? Was konkret kritisieren diese Proxy Advisors?

Gabriel: Nehmen wir als Beispiel das Entlohnungssystem. Wir bezahlen – selbstverständlich – gute, marktkonforme Saläre. Alle Mitarbeitenden erhalten zudem einen Bonus, der individuell festgelegt wird. Die Höhe des Bonus hängt zum einen vom Gesamtergebnis der Firma ab, zum andern von der individuellen Funktion und Leistung der jeweiligen Mitarbeitenden. Für die Geschäftsleitung hängt der Bonus zu 80% vom Gewinn pro Aktie ohne Bewertungseffekte ab und zu 20% von den Bewertungseffekten. Zur genauen Berechnung gibt es eine individuelle Formel, die wir im Geschäftsbericht offenlegen. Wir vom Verwaltungsrat sind überzeugt, dass dieses einfache System am besten die Interessen des Managements mit jenen der Aktionärinnen und Aktionäre in Einklang bringt. Es ist transparent und hat eine effektive geschäfts- bzw. resultatsbezogene Anreizwirkung. Es kommt vor, dass gewisse Proxy Advisors unser System kritisieren, weil es kein expliziter «long-term incentive plan» sei, keine relative Performance gegenüber einer Vergleichs-

gruppe, keine qualitativen Elemente und keine ESG-Faktoren oder Ähnliches beinhalte. Wir haben uns aber etliche solcher Systeme angeschaut. Wir sind zum Schluss gekommen, dass solche Systeme oft undurchsichtig und schwierig zu quantifizieren sind. Wir setzen dagegen auf Transparenz und Messbarkeit. Sobald wir die Grundlagen für eine wirkungsvolle und praktikable Verbesserung des Bonussystems erkennen, sind wir selbstverständlich offen für eine entsprechende Anpassung. Dies ist im Moment der Fall bezüglich ESG dank des soeben eingeführten Green-Finance-Konzepts. Unser Verwaltungsrat evaluiert gegenwärtig eine solche Ergänzung.

Wie kommunizieren Sie Ihr Geschäftsmodell und Ihre Resultate in der Öffentlichkeit?

Gabriel: Wir kommunizieren sachlich, transparent und verständlich. Marktschreierische Medienmitteilungen oder Kommentare und Superlative sind nicht unser Stil. Das Immobiliengeschäft ist schliesslich ein «bodenständiges» Geschäft mit langer Tradition, und wir wollen uns nicht als innovatives High-Tech-Unternehmen mit revolutionären Visionen «verkaufen». Natürlich sind wir ein modernes Unternehmen, wir erheben aber nicht den Anspruch, Vorläufer der technologischen Entwicklung zu sein. Ein zentraler Bestandteil unserer Kommunikation erfolgt direkt mit institutionellen Investoren. Unser CEO Giacomo Balzarini setzt viel Zeit dafür ein, um mit dieser wichtigen Gruppe einen regen Austausch zu pflegen. Dies erfolgt bei offiziellen Road Shows, aber auch bei zahlreichen bilateralen Gesprächen. Bei diesen Treffen werden Geschäftsgang und Nachhaltigkeits-Themen im Detail besprochen und kritisch beurteilt. Relevante Feedbacks fliessen in unsere Strategie ein und finden sich wieder im Jahresbericht, der umfassende Informationen zu unserem Geschäftsmodell und der Integration von Nachhaltigkeits-Aspekten enthält. Auf diese Weise können sich alle Interessierten ein klares und umfassendes Bild von PSP Swiss Property machen.

*luciano.gabriel@psp.info
www.psp.info*

Mieterstellung bei Eigentumswechsel

Wird ein Grundstück veräussert, geht ein Mietvertrag von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Ist der Mietvertrag zudem im Grundbuch vorgemerkt, kann der Erwerber keinen dringenden Eigengebrauch geltend machen.



*Von Prof. Dr. iur. Roland Pfäffli
Notar, Thun
Konsulent Von Graffenried Recht
Bern*

Einführung

Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten (Art. 253 OR). Für den Abschluss eines Mietvertrags ist keine besondere Form vorgeschrieben. In der Praxis wird der Mietvertrag regelmässig schriftlich abgefasst. Aber auch ein mündlicher Mietvertrag ist rechtsgültig. Soll der Mietvertrag im Grundbuch vorgemerkt werden, so ist die schriftliche Form notwendig.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Frage, was mit Mietverträgen für Wohn- und Geschäftsräume passiert, wenn der Eigentümer des Grundstücks wechselt.



*und Dr. iur. Mascha Santschi Kallay
Rechtsanwältin, Meggen
Konsulentin epartners
Rechtsanwälte AG, Zürich*

Eigentumswechsel

Bei einem Eigentumswechsel an einem Grundstück geht der Mietvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer über (Art. 261 Abs. 1 OR). Es gilt somit der Grundsatz «Kauf bricht Miete nicht».

Allerdings kann der neue Eigentümer das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen, wenn er einen dringenden Eigenbedarf für sich, nahe Verwandte oder Verschwägte geltend macht (Art. 261 Abs. 2 lit. a OR). Bei der Miete von Wohnräumen kann der Erwerber folglich mit einer Frist von drei Monaten auf einen ortsüblichen Termin oder, wenn es keinen Ortsgebrauch gibt (wie z.B. im Kanton Lu-

zern), auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer kündigen.

Der Erwerber kann selbst dann so kündigen, wenn der Vertrag längere Kündigungsfristen kennt oder die Miete für eine bestimmte (längere) Zeit eingegangen worden ist. Dieser ausserordentliche Kündigungsgrund des dringenden Eigenbedarfs ist allerdings nur gegeben, wenn dem neuen Eigentümer objektiv nicht zugemutet werden kann, länger auf die vermieteten Räumlichkeiten zu verzichten.

Kündigt der neue Eigentümer früher als es der bestehende Vertrag gestattet hätte, so haftet der bisherige Vermieter dem Mieter für allen daraus entstehenden Schaden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein auf eine feste Dauer abgeschlossener Mietvertrag vorzeitig gekündigt wird. In der Praxis übernimmt allerdings oft der neue Eigentümer solche Schadenersatzansprüche.

Vormerkung im Grundbuch

Im Mietvertrag kann vereinbart werden, dass das Mietverhältnis im Grundbuch vorgemerkt wird. Die Vormerkung bewirkt, dass jeder neue Eigentümer dem namentlich im Grundbuch genannten Mieter gestatten muss, das Grundstück entsprechend dem Mietvertrag zu gebrauchen. Im Unterschied zum nicht vorgemerkten Mietvertrag kann hier der neue Eigentümer den dringenden Eigenbedarf also gerade nicht geltend machen.

Dauer der Vormerkung

Das Gesetz sieht keine Beschränkung der Vormerkungsdauer vor. Es ist sogar zulässig, einen Mietvertrag auf die Lebensdauer eines Mieters abzuschliessen und entsprechend im Grundbuch vormerken zu lassen. Bei einer festen Mietdauer kann ein Mietvertrag höchstens bis zum ersten vereinbarten Endtermin vorgemerkt werden.

Die Vormerkung kann während des Mietverhältnisses jederzeit beim Grundbuchamt angemeldet werden. Zudem wird in der Praxis die Vormerkung eines Mietvertrags auch dann zugelassen, wenn die Parteien das Mietverhältnis noch nicht angetreten haben. Beispiel: Am 1. Juli 2023 wird ein Antrag gestellt zur Vormerkung eines Mietvertrags, der eine feste Vertragsdauer aufweist vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2038. Im Grundbuch würde die Vormerkung in einem solchen Fall wie folgt lauten: «Mietvertrag zugunsten

Kauf bricht Miete nicht

Bei einem Eigentumswechsel an einem Grundstück geht der Mietvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Es gilt somit der Grundsatz «Kauf bricht Miete nicht».

Johannes Immergrün vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2038.»

Grundbuchanmeldung

Ein Mietvertrag (inkl. Beilagen) ist dem Grundbuchamt in schriftlicher Form einzureichen, versehen mit einer formellen Grundbuchanmeldung für die Vormerkung. Zur Grundbuchanmeldung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer legitimiert. Bei mehreren Eigentümern (beim Mit- oder Gesamteigentum) müssen alle mitwirken. Bei juristischen Personen sowie bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben die Organe gemäss Handelsregister die Anmeldung zu unterzeichnen. Ein Prokurist kann allerdings nur dann rechtsgültig unterzeichnen, wenn ihm diese Befugnis gemäss Art. 459 Abs. 2 OR speziell erteilt wurde, da die Vormerkung eines Mietvertrags als «Belastung des Grundstücks» gilt.

Wird die Grundbuchanmeldung jedoch vom Mieter vorgenommen, muss dieser dem Grundbuchamt eine schrift-

liche Vollmacht des Eigentümers vorlegen. Diese kann bereits im Mietvertrag enthalten sein, sofern der Mietvertrag vom Eigentümer unterzeichnet wird.

Realobligation

Ein Mietvertrag hat ein persönliches Recht zum Gegenstand. Persönliche Rechte erhalten durch die Vormerkung Wirkung gegenüber jedem später erworbenen Recht. Beim Mietvertrag handelt es sich (trotz der Vormerkung) um ein obligationenrechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien, allerdings mit verstärkter Wirkung. Dadurch hat der jeweilige Eigentümer des Grundstücks Kenntnis vom Mietvertrag. Solche Rechte bezeichnet man als Realobligationen.

Zeitpunkt der Kündigung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der neue Eigentümer zu früh kündigt. Bei einem Eigentumswechsel kann der neue Eigentümer (als neuer Vermieter) den Mietvertrag nämlich erst kündigen, wenn die Eigentumsänderung beim Grundbuchamt angemeldet ist. Erst ab dem Zeitpunkt der Einschreibung im Tagebuch des Grundbuchamts ist der neue Eigentümer zur Kündigung des Mietvertrags legitimiert. Dabei ist hingegen unbeachtlich, ob das Rechtsgeschäft bereits im Grundbuch vollzogen worden ist oder nicht.

Dieser Beitrag, der auf einer seinerzeitigen Publikation in der Zeitung «Der Schweizerische Hauseigentümer» beruht, wird mit Genehmigung der Autoren und des Hauseigentümergeverbandes Schweiz publiziert. Er wurde auf den heutigen Stand aktualisiert.

roland.pfaeffli@graffenried-recht.ch
mascha.santschi@epartners.ch

Beim Grundstückkauf wird bezüglich der bestehenden Mietverträge regelmässig folgende Bestimmung aufgenommen:

«Der Käufer hat Kenntnis von den Mietverhältnissen bezüglich des Vertragsobjekts. Diese sind von Gesetzes wegen auf ihn übergegangen (Art. 261 Abs. 1 OR). Der Käufer übernimmt sämtliche Schadenersatzansprüche, die aus einer vorzeitigen Kündigung der Mietverträge an den Verkäufer gestellt werden könnten.»

Sofern im Voraus feststeht, dass der Erwerber keinen Eigenbedarf geltend machen will, kann folgende Bestimmung vereinbart werden:

«Der Käufer verzichtet (im Sinne eines echten Vertrags zugunsten eines Dritten) auf die Geltendmachung der Kündigungsmöglichkeit gemäss Art. 261 Abs. 2 lit. a OR.»

AIF-Fonds in Liechtenstein: Strukturierungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Trusts



Von Dr. Bünyamin Taskapan
LL.M. (Vanderbilt); Treuhänder,
Rechtsanwalt und öffentlicher Notar
Allgemeines Treuunternehmen, Vaduz
Taskapan Rechtsanwälte AG, Vaduz

1. Einleitung

Vor genau hundert Jahren wurde der Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz unterzeichnet, durch welchen Liechtenstein dem schweizerischen Zollgebiet angeschlossen wurde. Rückblickend betrachtet hat sich Liechtenstein in dieser Zeit grundlegend verändert. War es 1923 noch ein Agrarstaat, präsentiert sich das kleine Fürstentum heute als eine der wohlhabendsten Volkswirtschaften der Welt.

Nebst der stetigen Weiterentwicklung des liberalen und attraktiven Gesellschaftsrechts, dessen Herzstück die liechtensteinische Stiftung darstellt, hat sich Liechtenstein insbesondere im Fondsbereich zu einem seriösen Marktteilnehmer entwickelt. Der Fondsplatz Liechtenstein erlebt aktuell einen Aufschwung, überzeugt mit einer breiten Palette an Möglichkeiten der Fondsgründung und besticht im internationalen

Vergleich mit einer kurzen Zulassungsdauer sowie überschaubaren Gründungs-, Verwaltungs- und Aufsichtskosten. Diese Abhandlung beschäftigt sich mit dem Investitionsvehikel des liechtensteinischen Alternativen Investmentfonds (AIF) als Private Label Fonds unter besonderer Berücksichtigung von Strukturierungsmöglichkeiten mit Stiftungen und Treuhänderschaften.

2. Definition von AIF und Private Label Fonds

Art. 4 des Gesetzes über die Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFMG) definiert AIFs als Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern diese ihr Kapital von einer Anzahl von Anlegern beziehen und zu deren Nutzen Investitionen nach einer vorab definierten Anlagestrategie getätigt werden. Der Unterschied zu klassischen Anlageformen besteht darin, dass damit nicht ausschliesslich klassische Investments in Effekten (wie Aktien und Anleihen, die an der Börse gehandelt werden) getätigt werden können.

Mithilfe von AIFs wird es Anlegern vielmehr ermöglicht, unter anderem in illiquide Vermögenswerte wie Immobilien, Private Equity, Rohstoffe oder sonstige Sachgüter zu investieren.

Private Label Fonds (nachfolgend PLF) sind Investmentfonds, die in Anlehnung an die Bedürfnisse der einzelnen Kunden (Bsp. Anwälte, Treuhänder, Family Offices, Banken, Vermögensverwalter) individuell gestaltet und verwaltet werden und bei denen der Investor den vollen Anlegerschutz genießt. Der Kunde hat dabei das Mitspracherecht bei der Anlagepolitik und kann zudem den Namen für den Fonds auch frei wählen, sowie zum Beispiel im Verwaltungsrat des PLFs Einsitz nehmen. Die Aufgaben werden in weiterer Folge dann von dafür zugelassenen und beaufsichtigten Dienstleistern ausgeübt.

3. Vorteile von AIF im Zusammenhang mit Stiftungen und Treuhänderschaften

Sicherheit: Fonds sind Rechtsformen, die in besonderer Weise reguliert und beaufsichtigt werden, in Liechtenstein durch die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht. Bei jedem Fonds ist zudem zwingend auch eine Revisionsstelle vorgesehen. Dadurch ist sichergestellt, dass Fonds höchsten internationalen Governance-Standards genügen. Angesichts der sich schnell wandelnden regulatorischen und steuerlichen Vorgaben gewinnen derartige Governance-Regeln immens an Bedeutung.

Während die Anlagestrategie, Reporting- und Bewertungsintervalle und weitere Aspekte bei der Konstituierung des Fonds in Abstimmung mit dem Kunden auf die individuelle Situation und Anforderungen der Investoren abgestimmt werden, sind sämtliche involvierten Parteien nach der Gründung an die Vorgaben in den konstituierenden Dokumenten gebunden. Folglich können sich die Stiftungsräte bzw. Treuhänder bei der Strukturierung über einen Fonds darauf verlassen, dass die Anlagestrategien sowie internationalen Governance-Standards stets eingehalten werden.

Diskretion: Bei Investments durch Stiftungen oder Treuhänderschaften kommt es immer wieder zu Fragen in Bezug auf die Identität der Stifter oder Treugeber bzw. den Begünstigten. Gewisse Rechtsordnungen haben keinerlei Verständnis für Stiftungsstrukturen, und der Onboarding-Prozess gestaltet sich bei Investitionen deshalb als Herausforderung für die Compliance-Abteilung. Der PLF tritt bei Transaktionen hingegen als rechtlicher Eigentümer und Gegenpartei im Interesse der Investoren auf; die Identität der Investoren muss sohin nicht offengelegt werden, da es

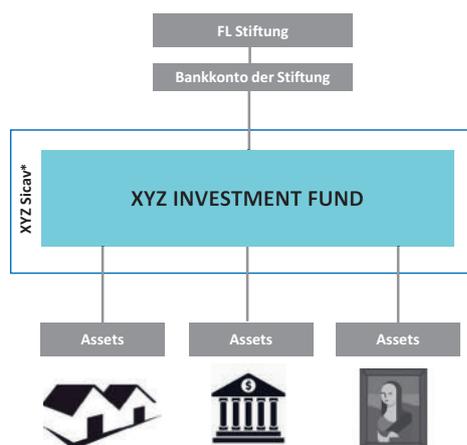
sich um ein vollständig reguliertes und den gängigen AML/KYC unterliegenden Vehikel handelt; daraus resultiert eine Vereinfachung beim Onboarding für das Investment und eine erhöhte Diskretion für die Stiftung oder den Trust (samt den Begünstigten dieser Strukturen), der als Investor im Hintergrund bleiben kann.

Transparenz bei Kosten und der Wertentwicklung: PLFs bieten eine hohe Transparenz der Kostenübersicht, welche es dem Investor ermöglicht, die tatsächlichen Kosten der Verwaltung zu überprüfen und zu verfolgen. Da sämtliche Kosten der Verwaltung im Vorfeld klar definiert werden und zwingend offenzulegen sind, sind die Stiftungsräte und Treuhänder in der Lage die tatsächlichen Kosten der gesamten Struktur genau zu eruieren.

Bei einem AIF-PLF ist es aufgrund der zwingend vorgesehenen regelmässigen Berichterstattung, wo unter anderem auch zumindest einmal im Jahr der Net Asset Value (NAV) ermittelt wird, auch wesentlich einfacher die tatsächliche Vermögensentwicklung nachzuverfolgen. Der NAV bezieht sich in derartigen Fällen auf alle Investments im Fondsvehikel. Insbesondere bei grossen und komplexen Strukturen mit einer hohen Anzahl von Investitionen oder Beteiligungen erhalten die Stiftungsräte oder Treuhänder sohin eine den Tatsachen entsprechende Information über die Wertentwicklung der getätigten Anlagen «per Knopfdruck» und können per Stichtag beurteilen, ob die gewünschte Rentabilität vorliegt.

Flexibilität: Für Stiftungen und Treuhänderschaften eröffnet sich noch ein weiterer interessanter Vorteil, da diese grundsätzlich die Möglichkeit haben, ihre Anteile am AIF selbst an ihre Begünstigten auszuschütten. Dies ist insbesondere bei derartigen Sachwerten vorteilhaft, die nicht geteilt werden können (Bsp. Kunstwerke). Durch die Auskehrung der Fondsanteile gelangt der jeweilige Begünstigte in den Genuss eines vermögenswerten Gegenstandes (die bewertbaren Fondsanteile können beispielsweise in sein Bankdepot eingebucht werden), ohne dass die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte ver-

Schematische Übersicht über eine Fondsstruktur



*Eine Sicav ist eine Aktiengesellschaft mit veränderbarem Aktienkapital

äussert werden müssen. Ferner bleibt dabei der Fonds der rechtliche Eigentümer, was wiederum aus Diskretionsgründen einen Vorteil bieten kann.

4. AIFs und Liechtenstein als Fondsstandort

Nicht nur aufgrund des von S&P bestätigten AAA-Ratings oder der Anbindung an die Schweiz, sondern auch aufgrund der EWR-Mitgliedschaft, was eine vollständige Anerkennung liechtensteinischer Fonds im gesamten EU/EWR-Raum mit sich bringt, ist Liechtenstein ein höchst attraktiver Fondsstandort.

Für ein positives Klima trägt auch der liechtensteinische Gesetzgeber bei, der das AIFM per 1. Februar 2020 unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus der Praxis mit dem Ziel der Vereinfachung und besseren Anwendbarkeit reformierte. Diese Änderung tangierte insbesondere Aspekte der Fondsgründung, Verwaltung und Sitzverlegung nach Liechtenstein.

Daneben weist Liechtenstein auch eine attraktive inländische Steuerlandschaft auf, denn in Liechtenstein wird verwaltetes Fondvermögen nicht besteuert. Allein 2020 waren in Liechtenstein 763 Fonds mit einem Volumen von mehr als 59 Mrd. Franken tätig. Seit 2016 wuchs die Anzahl an Fonds in Liechtenstein um 73,9%. Im Vergleich dazu wuchs die Fondszahl in der Schweiz in demselben Zeitraum um 13,8%.

Auch die Entwicklung der Fondsliberierungen zeugen von der Attraktivität Liechtensteins als Fondsstandort,

welche von 56 Liberierungen im Jahr 2015 auf 110 im Jahr 2021 angestiegen ist. Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle auch, dass eine kontinuierliche Steigerung des Fondsvolumens in Liechtenstein zu beobachten ist. So war in Liechtenstein 2013 ein Fondsvolumen von 37,15 Mrd. Franken zu verzeichnen, während das Volumen im Jahr 2021 ganze 70,22 Mrd. Franken ausmachte.

5. Abschliessende Bemerkung

AIFs haben sich in Liechtenstein als feste und nicht mehr wegzudenkende Grösse etabliert und bieten Anlegern die Möglichkeit, Investitionen in alternative Anlagegüter zu tätigen, die deren Portfolio aufgrund höherer Renditen und einer damit verbundenen besseren Risikostreuung auf vielversprechende Weise ergänzen. Zudem wird Anlegern die Möglichkeit gegeben, sämtliche ihrer Investments über AIFs in einem Vehikel zu vereinen, welches sich durch Transparenz und Sicherheit auf höchster Ebene auszeichnet. Besondere Vorteile ergeben sich darüber hinaus auch für Stiftungen und Treuhänderschaften, wenn sie ihre Investments über liechtensteinische PLFs tätigen.

Daneben stellt auch Liechtenstein selbst durch eine attraktive und praxisnahe Gesetzgebung und einer markteilnehmerorientierten FMA den idealen Rahmen für Anleger und bietet sich als höchst attraktiver Fondsstandort an.

buenyamin.taskapan@atu.li

www.atu.li

Transition To Net Zero: Chancen und Herausforderungen für Asset Manager

Der Klimawandel ist eines der brennenden Probleme der Gegenwart. Die Bedeutung des Finanzsektors bei der Bekämpfung des Klimawandels ist dabei zunehmend auf die politische Agenda gerückt, und der Klimawandel hat sich zu einem regulatorischen Top-Thema entwickelt. Asset Manager befinden sich aufgrund ihrer Rolle bei der Vermögensallokation in einer einzigartigen Position – daraus ergeben sich Chancen und Herausforderungen. Die Legal- und Compliance-Funktionen sind gefordert, diese neuen Entwicklungen zu unterstützen und müssen sich entsprechend wappnen.



Von Denise Jud, lic. iur., LL.M., MBA
Head Asset Management and
Investment Funds Practice
Lexpert AG

Pariser Klimaabkommen und Netto-Null-Ziele

Seit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens im Jahr 2015 haben sich neben der Schweiz bereits mehr als 150 Länder zum Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 bekannt, um die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Netto-Null bedeutet dabei im Wesentlichen, ein Gleichgewicht zwischen den in die Atmosphäre emittierten und den daraus entfernten Treibhausgasen zu erreichen. Zur Erreichung des Netto-Null-Ziels soll der Verbrauch fossiler Brennstoffe reduziert werden, beispielsweise durch erneuerbare Energien oder die Steigerung der Energieeffizienz von traditionellen Produktionsweisen. Für diejenigen Emissionen, welche nicht vermieden werden können, sollen in der Folge CO₂-Ausgleichsmassnahmen eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um die Finanzierung von Projekten, die entweder den CO₂-Ausstoss senken oder CO₂ aus der Atmosphäre entziehen und speichern, bei-



und Nadine Balkanyi-Nordmann
lic. iur., Rechtsanwältin, LL.M., FCI Arb
CEO Lexpert AG

spielsweise durch naturbasierte Lösungen wie Wiederaufforstung oder technische Lösungen wie *Direct Air Capture* (DAC). Das Pariser Abkommen sieht vor, dass jedes Land alle fünf Jahre einen aktualisierten nationalen Klimaaktionsplan vorlegen muss – bekannt als *Nationally Determined Contribution* (NDC). Unternehmen werden dabei in den Netto-Null-Zielen der Länder berücksichtigt, in denen sie tätig sind. Da die Umsetzung auf Länderstufe einige Zeit in Anspruch nehmen wird, haben viele Unternehmen bereits freiwillig ihre eigenen sog. *Net Zero Pledges* abgegeben und orientieren sich an Programmen wie beispielsweise im Bereich Asset Management der *Net Zero Asset Managers Initiative* (<https://netzeroassetmanagers.org>), welche derzeit 301 Unterzeichner mit 59 Billionen US\$ an AuM repräsentiert.

Finanzieller Bedarf

Schätzungen gehen für die globale Transition zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft

von etwa 3 bis 6 Billionen US\$ pro Jahr an benötigten finanziellen Mitteln aus (www.unep.org). Öffentliche Mittel allein sind dafür nicht ausreichend; ein Grossteil der benötigten Mittel muss aus privaten Quellen kommen. Das Pariser Abkommen verlangt denn auch von den Unterzeichnern in Artikel 2 1.c), die Finanzströme auf geringere Treibhausgasemissionen und eine klimaresiliente Entwicklung auszurichten. Artikel 9 sieht weiter vor, dass Industrieländer finanzielle Ressourcen bereitstellen müssen, um Entwicklungsländer in diesem Thema zu unterstützen. Der Finanzsektor ist gefordert, und dem Asset Management kommt dabei eine wichtige Stellung bei der Mobilisierung von privaten Mitteln zu.

Umsetzung und Operationalisierung

Das Erreichen von Netto-Null erfordert eine Operationalisierung in verschiedenen Bereichen auf Länderstufe. Diese befindet sich derzeit weltweit in unterschiedlichen Stadien. Es werden einerseits wirtschaftliche Anreize geschaffen für klimafreundlichere Infrastrukturen und Produktionsweisen. Der Klimaschutz entwickelt sich auch gerade zu einem regulatorischen Top-Thema. Durch die freiwilligen *Net Zero Pledges* muss bereits eine Operationalisierung auf Unternehmensstufe stattfinden, welche sich regelmässig noch nicht auf entsprechende staatliche Leitlinien stützen kann, sondern sich in der Zwischenzeit an den von den Vereinigungen definierten Zielen und Berechnungsweisen orientieren muss. Gleichzeitig werden nun laufend verbindliche Regeln auf Länderstufe umgesetzt. Diese Parallelentwicklungen gilt es durch die Asset Manager im Auge zu behalten und, soweit auf sie anwendbar, umzusetzen.

Handlungsfelder für Asset Manager

Obwohl der Verlauf der Transition zu Netto-Null noch teilweise Unsicherheiten

mit sich bringt, ist es zentral, dass Asset Manager die möglichen Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Anlagen analysieren und sich darauf einstellen.

Umsetzung von Transitionsplänen

Für Asset Manager, welche *Net Zero Pledges* abgegeben haben, geht es in erster Linie darum, diese mit einem glaubhaften Transitionsplan umzusetzen. Dazu ist jährlich eine Zielreduktion der Treibhausgasemissionen im gesamten Portfolio festzulegen. Dieser Vorgang wird als Dekarbonisierung bezeichnet. Herausfordernd kann dabei insbesondere ein gewisser Ermessensspielraum bei der Gestaltung der Transition sein. Asset Manager müssen die Rolle von CO₂-Ausgleichsmassnahmen anstelle der Reduzierung von Emissionen verstehen bzw. welche CO₂-Ausgleichsmassnahmen innerhalb eines bestimmten *Net Zero Pledges* überhaupt zulässig sind. Transitionspläne, welche nicht über die notwendige Integrität verfügen, können für Asset Manager ein *Greenwashing*-Risiko bedeuten. Dies gilt es zu vermeiden. Gleichzeitig gibt es noch verschiedene Unsicherheiten in der Umsetzung der Netto-Null-Ziele auf Länderstufe. Dies bedeutet, dass Asset Manager genügend flexibel bleiben müssen, um auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

Management von Risiken

im Zusammenhang mit dem Klimawandel
Aus dem Klimawandel können sich erhebliche Risiken für Asset Manager ergeben. Im Vordergrund stehen dabei physische Risiken sowie Transitionsrisiken im Zusammenhang mit dem Dekarbonisierungsprozess der Wirtschaft. Soweit Asset Manager diese Risiken nicht steuern, unterliegen ihre Anlagen einem erhöhten Bewertungsrisiko. Steuerungs- und Kontrollinstrumente in diesem Zusammenhang sind derzeit in verschiedenen Ländern in der Planungs- bzw. Implementierungsphase. Es handelt sich hierbei insbesondere um Offenlegung (*Disclosure*) und Berichterstattung (*Reporting*) in Klimabelangen. In der Schweiz sieht eine neue Verordnung die verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der *Task Force on Climate-Related Financial Disclosures* (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen vor. Die Berichtserstattungspflicht wird ebenfalls einen Transitionsplan umfassen. Weiter ist das Management von Rechts- und Reputati-

onsrisiken zu einen grossen Handlungsfeld für Asset Manager geworden. *Climate Change Litigation* ist in diesem Zusammenhang ein sich rasant entwickelndes neues Rechtsgebiet, bei welchem Präzedenzfälle in verschiedenen klimabezogenen Bereichen herbeigeführt werden und so Entwicklungen entweder beschleunigt oder verhindert werden können. Weltweit hat sich die Zahl der Rechtsstreitigkeiten seit 2015 signifikant erhöht, und es wird erwartet, dass diese weiter steigen wird – auch in Europa.

Neben dem Staat können auch Unternehmen Ziel von solchen Rechtsstreitigkeiten sein. Bisher war dies insbesondere im Zusammenhang mit *Greenwashing*-Vorwürfen der Fall, es sind aber auch andere Themenbereiche denkbar. Dies ist auch eine von Asset Managern ernstzunehmende Entwicklung. Es besteht die Erwartung, dass Asset Manager sämtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel im Rahmen des Risikomanagements erfassen und adäquat bewirtschaften. Es ist davon auszugehen, dass sich die Aufsichtspraxis diesbezüglich ebenfalls noch weiterentwickeln wird.

Finanzierung der Transition To Net Zero

Daneben können Asset Manager auch eine aktive Rolle übernehmen in der Finanzierung der Transition. Hier geht es darum, durch entsprechende Anlagelösungen und Produkte Finanzströme so zu leiten, dass diese die Transition zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft fördern oder unterstützen. Es können sich dabei neue Möglichkeiten ergeben sowohl im traditionellen Asset Management, mit Anlagen in vorwiegend börsengehandelten Wertpapieren, wie auch im Impact Asset Management, bei welchem vorwiegend durch Privatmarktanlagen, insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern, neben einer finanziellen Rendite auch soziale und/oder ökologische Wirkungsziele verfolgt werden. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass in Schwellen- und Entwicklungsländern in den kommenden Jahren ein grösseres Wachstum des Energieverbrauchs auf Pro-Kopf-Basis erwartet wird als in Industrieländern. Es gilt insofern, den Neubau von CO₂-intensiven Energiegewinnungssystemen zu vermeiden und direkt einen Einstieg in erneuerbare Energien zu erreichen. Für Asset Manager können sich Chancen ergeben, durch innovative An-

lageprodukte mit einem Klima-Fokus zur Finanzierung beizutragen.

Organisatorische Anforderungen

Organisatorisch müssen sich Asset Manager entsprechend aufstellen, um für diese neuen Themenbereiche gewappnet zu sein. Der Legal- und Compliance-Funktion kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Sie agiert einerseits beratend bei der Umsetzung von regulatorischen Vorgaben oder freiwilligen Verpflichtungen. Bei der Strukturierung von neuen Produkten kann sie helfen, proaktiv Innovationen innerhalb der Möglichkeiten, welche die regulatorischen Vorgaben setzen, aufzuzeigen und die diesbezügliche Umsetzung zu unterstützen. Es braucht neue Weisungen und Standards, welche den Netto-Null-Ansatz dokumentieren. Ausserdem ist sie gefordert, die regulatorischen Anforderungen in Rechtsdokumenten, Verträgen und Werbematerialien sicherzustellen. Gleichzeitig hat die Compliance-Funktion auch eine Kontrollfunktion in der Überprüfung und laufenden Überwachung von Transitionsplänen, Standards sowie im Zusammenhang mit der Verhinderung von *Greenwashing*. Um all diese Themenbereiche kompetent unterstützen zu können, braucht es eine fundierte Auseinandersetzung mit den laufenden nationalen und internationalen rechtlichen Entwicklungen auf Gesetzesstufe sowie mit der sich entwickelnden Praxis von Aufsichtsbehörden und Branchenverbänden. Ebenfalls braucht es eine Bereitschaft, sich mit den neuesten Produktetrends und Kundenbedürfnissen vertraut zu machen, um die Anforderungen des Business zu verstehen. Die Rechtsabteilung kann und soll in diesem Zusammenhang zu einem wertvollen Sparring-Partner für das Business werden. Die Legal- und Compliance-Abteilungen benötigen dabei erhebliche Investitionen, um ihr Fachwissen in diesem neuen Bereich aufzubauen. Es braucht die Bereitschaft, sich auf immer wieder neue Themen einzulassen, was eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Wissens- und Entscheidungsträger bedingt. Eine organisatorisch gut aufgestellte und multidisziplinär fundierte, kompetente *Net-Zero*-Expertise wird für Asset Manager von strategischer Bedeutung.

jud@lexp.ch
balkanyi@lexp.ch
www.lexp.ch

Unternehmensnachfolge in der Schweiz – Eine vorausschauende Planung ist auch aus steuerrechtlicher Sicht angezeigt



Von Dr. Julian Kläser, MLaw, Associate Partner, Blum & Grob Rechtsanwälte AG

1. Einleitung

Das Thema Unternehmensnachfolge ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz mit seinen vielen KMU von grosser Bedeutung. Einem aktuellen Bericht des Seco zur Folge waren 2022 von den 614'247 im Handelsregister eingetragenen Unternehmen 93'009 auf der Suche nach einer Nachfolgeperson. In der Schweiz werden rund 45% der Schweizer Unternehmen im Kreis der Familie übertragen («Family buy-out»), 25% an eine firmenexterne Nachfolgeperson («Management buy-in») und 30% an Mitarbeitende.

In praktisch allen Kantonen ist die Schenkung bzw. die Erbschaft an direkte Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen. Ist eine familieninterne Nachfolge (insbesondere an Kinder oder Grosskinder) geplant, können entweder das Einzelunternehmen, der Anteil an der Personengesellschaft oder auch Anteile an Kapitalgesellschaften folglich steuerneutral geschenkt oder vererbt werden.

Den Schenker bzw. Erblasser treffen in diesem Fall ebenso keine Steuerfolgen.

Für die Annahme einer Schenkung bedarf es des Nachweises der Gegenleistungslosigkeit sowie des Schenkungswillens. Ansonsten ist davon auszugehen, dass es sich im Kontext einer Nachfolgeplanung um ein Entgelt für geleistete oder zu leistende Arbeit handelt.

Gesetzlich ermässigen die Kantone im Regelfall die Erbschafts- und Schenkungssteuer auch für alle Empfänger, die durch Einsatz ihrer Arbeitskraft am Betrieb des übertragenen Unternehmens beteiligt sind, wobei allerdings fraglich ist, ob die jeweiligen Spezialregelungen tatsächlich in den kantonalen Steuerpraxen so häufig Anwendung finden.

Im Verhältnis zwischen nicht oder nur entfernt verwandten Mitarbeitern und dem eine Nachfolgelösung suchenden Unternehmer fällt die Abgrenzung der Schenkungssteuer zur Einkommenssteuer in der Regel nämlich schwer. Erfolgt die Zuwendung als Entgelt für ge-

leistete Arbeit oder wird diese gegenleistungslos erbracht? Eine individuelle, einzelfallspezifische Prüfung ist jeweils angezeigt.

Eine familienexterne Nachfolgeplanung zu Vorzugsbedingungen ist oftmals für die auserkorenen Nachfolger dann finanziell nicht tragbar, wenn die Einkommenssteuer zum Tragen kommt. Bei der Schenkungssteuer wäre die Belastung für die künftigen Inhaber in der Regel dagegen als moderat einzustufen.

2. Abgrenzung zwischen Schenkungs- und Einkommenssteuer

Für die Abgrenzung zwischen der Einkommenssteuer und der Schenkungssteuer sind verschiedene Aspekte von Relevanz und entsprechend zu prüfen. Es stellt sich die Frage, ob der Rechtsgrund für die Zahlung im Arbeitsverhältnis liegt oder eben nicht.

Liegt der Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis, dann wären die Leistungen grundsätzlich mit der Einkommenssteuer zu erfassen. Sofern der Beweg-

grund für die unterpreisliche Übertragung an einen (verdienten) Mitarbeiter allerdings darin liegt, dass ein Unternehmer den Fortbestand seines Unternehmens sichern möchte, wäre eine Erfassung mit der Einkommenssteuer wohl nicht sachgerecht. Denn zu diesem Zweck möchte ein Unternehmer seinen Anteil vorzugsweise nicht an einen sonstigen Dritten (bspw. Private-Equity-Investor) veräussern. Er ist infolgedessen bereit, die Anteile zu einem Preis zu übertragen, der unter dem Verkehrswert liegt. Der Unternehmer beabsichtigt hierdurch keine Entschädigung eines betroffenen Mitarbeiters, sondern er will primär den Weiterbestand seines Unternehmens sicherstellen. Verschiedene Schenkungssteuergesetze sehen für diesen Sachverhalt denn auch eine Ermässigung bei einer Unternehmensnachfolge vor. Fast die Hälfte der Kantone hat sich für eine fiskalische Vorzugsregelung entschieden.

3. Argumente für eine Erfassung mit der Schenkungssteuer

Die Abgrenzungspraxis zwischen Schenkungs- und Einkommenssteuer gestaltet sich schwierig. Es gibt gute Argumente, weshalb die Behandlung einer nicht-familiären (externen) Nachfolgeregelung mit der Einkommenssteuer stossend sein kann (detailliert m.w.H. Felix Richner, Unternehmensnachfolge und Schenkungssteuer, in: ZStP 2022, Nr. 1, S. 1-22). Wenn ein Unternehmer mit der Übertragung eine Unternehmensnachfolge bezweckt, sollte bei einer unterpreislichen Übertragung von Aktien an Mitarbeiter die Schenkungssteuer und nicht die Einkommenssteuer Anwendung finden. Als weitere Argumente in diesem Kontext sind zu beachten, dass:

- keine Portfoliobeteiligung im Rahmen der Unternehmensnachfolge übertragen wird;
- keine vergangenen Arbeitsleistungen abgegolten werden sollen oder die Mitarbeiter für ihre Tätigkeit entschädigt werden sollen;
- mit Mitarbeiterbeteiligungen andere Ziele verfolgt werden, welche mit der Unternehmensnachfolge gar nicht kompatibel sind;
- es dem Unternehmer darum geht, den Weiterbestand seines Unternehmens zu sichern;

- das Unternehmen auf einen neuen Unternehmer übertragen wird, was bei Fällen, die der Einkommenssteuer unterliegen, keine Voraussetzung ist;
- die unterpreisliche Unternehmensnachfolge nicht mit einem freiwilligen Bonus, einem freiwilligen Dienstaltersgeschenk o.a., die als Einkunft aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, vergleichbar ist.

Dagegen könnte man argumentieren, dass aus Sicht des Mitarbeitenden der Grund für den erhaltenen Vorteil darin zu suchen ist, dass er eben in einem Arbeitsverhältnis zum betreffenden Unternehmen steht. Aus seiner Optik erhält er einen geldwerten Vorteil und es stellt sich die Frage, ob er diesen als Schenkung oder Arbeitseinkommen erhält, resp. versteuern muss. Aus seiner Optik bestehen keine Gründe, weshalb er eine Schenkung erhalten sollte. Er ist ja bspw. nicht mit dem Unternehmer verwandt.

4. Praxisbeispiel

Die KMU AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton St. Gallen, wurde vor 25 Jahren gegründet. In den letzten Jahren hat sich der Gründer zusehends aus dem operativen Geschäft zurückgezogen. Der Gründer hat keine direkten Nachkommen. Er hat jedoch zwei verdiente Mitarbeiter zu seinen Nachfolgern auserkoren und plant nun, diesen seine Anteile zu Vorzugsbedingungen zu übertragen, um sein Lebenswerk weiterzugeben und zu erhalten. Mitarbeiter A ist bereits Mitglied der Geschäftsleitung, während Mitarbeiter B erst nach dem Ausscheiden des Gründers eine leitende Stellung einnehmen soll.

4.1. Steuerrechtliche Würdigung

Es stellt sich die Frage, ob die Mitarbeitenden in der Vergangenheit einen zu tiefen (nicht marktüblichen Lohn) erhalten haben und es sich somit um eine Lohnnachzahlung handelt. Im vorliegenden Praxisbeispiel ist davon wohl eher nicht auszugehen. Für die Annahme einer (steuerbaren) Schenkung bedarf es bekanntlich des Nachweises der Gegenleistungslosigkeit sowie des Schenkungswillens. Gemäss Art. 155 StG SG reduziert sich dann die Steuer aber um 75%, soweit zum Zwecke der

Weiterführung des Unternehmens mindestens 40% der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen qualifizierenden Empfänger übertragen werden.

Die Reduktion gilt nur mit Bezug auf die unternehmerischen Vermögenswerte. Sie fällt nachträglich dahin bei gleichzeitiger Nachbesteuerung der Differenz, wenn die Vermögenswerte innert 15 Jahren seit der Übernahme veräussert werden. Vom Empfänger wird in den meisten Kantonen ein massgeblicher Beitrag innerhalb des Unternehmens verlangt. Im Kanton St. Gallen wird bspw. gefordert, dass der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist (vgl. Art. 155 Abs. 2 StG SG).

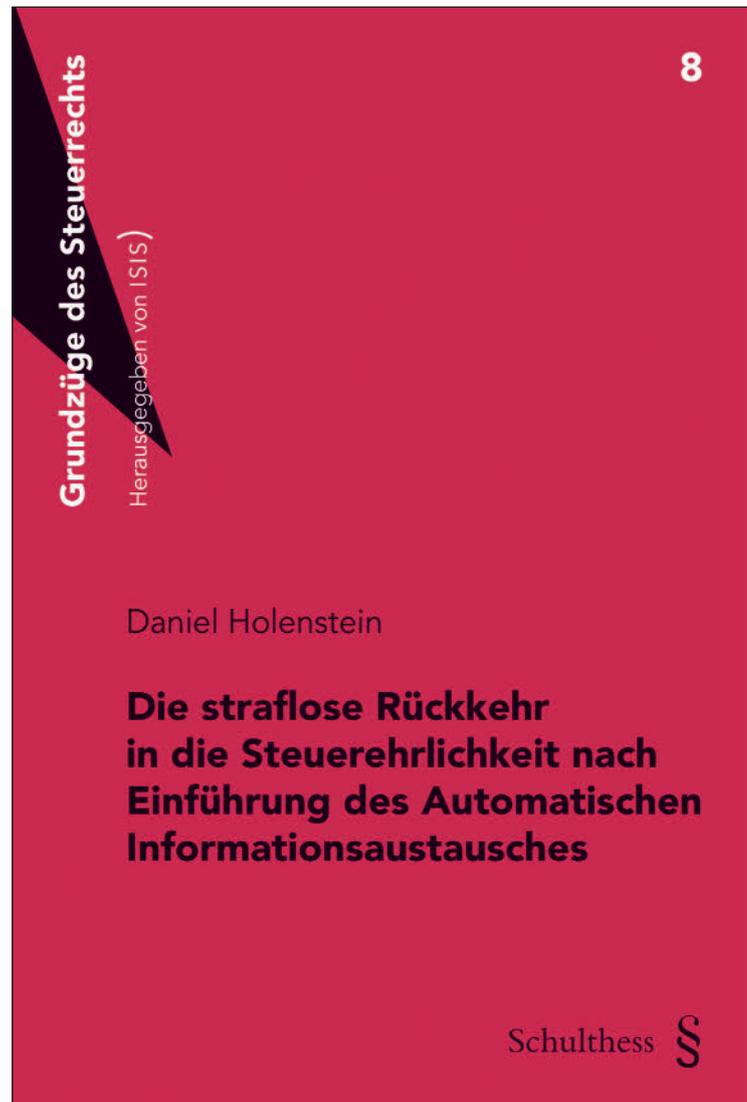
In casu sollten die Voraussetzungen für eine Besteuerung mit der Schenkungssteuer grundsätzlich erfüllt sein. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass einzelne kantonale Steuerpraxen die vorliegende Einkunft der Einkommenssteuer zuweisen könnten.

5. Fazit

Eine genaue vorgängige Analyse ist offensichtlich angezeigt, ob bei einer unterpreislichen Übertragung von Unternehmensanteilen im Kontext einer Unternehmensnachfolge die Schenkungssteuer oder die Einkommenssteuer Anwendung findet. Soweit ersichtlich, sind die kantonalen Steuerpraxen bislang leider sehr zurückhaltend, wenn es um die Erfassung einer unterpreislichen Unternehmensnachfolge an einen nicht-familiären Mitarbeiter mit der Schenkungssteuer geht. Dies sollte eigentlich nicht sein und ist für die Schweiz mit seinen vielen KMU, die bekanntlich das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden, sicherlich nicht förderlich. Ausserdem steht diese Verwaltungspraxis dem Sinn und Zweck der betreffenden kantonalen Bestimmungen in den Schenkungssteuergesetzen entgegen. Eine unterpreisliche Unternehmensübertragung an einen Mitarbeiter sollte in jedem Fall mit der zuständigen Veranlagungsbehörde vorbesprochen und eine verbindliche Auskunft über die steuerrechtliche Behandlung eingeholt werden.

j.klaeser@blumgrob.ch
www.blumgrob.ch

Der Automatische Informationsaustausch AIA und die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit



Auch nach Aktivierung des internationalen Automatischen Informationsaustausches AIA haben die straflose Selbstanzeige und die Erbenamnestie ihre Existenzberechtigung, da der AIA nur bei grenzüberschreitenden, aber nicht auf Binnsachverhalte anwendbar ist.

Das vorliegende Handbuch stellt die Rechtsgrundlagen sowie die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts zur «kleinen Steueramnestie» umfassend dar, setzt sich mit den gesetzlichen Regelungen kritisch auseinander und erarbeitet Verbesserungsvorschläge. Ein besonderes Augenmerk gilt der Grenzlinie zwischen der im Widerspruch zum Nemo-tenetur-Prinzip stehenden Selbstbelastung, der drohenden Entdeckung der Tat und der (noch) straflosen Selbstanzeige. Es dient Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsan-

wältinnen und Rechtsanwälten, Steuerbehörden und Steuergerichten als Richtschnur für die Anwendung der «kleinen Steueramnestie».

Die straflose Rückkehr in die Steuerehrlichkeit nach Einführung des Automatischen Informationsaustausches

Von lic. iur. Daniel Holenstein

Rechtsanwalt und eidg. dipl. Steuerexperte

2023, 424 Seiten, broschiert, Fr. 118.–

Schulthess Verlag, Zürich

ISBN 978-3-7255-9720-8

www.schulthess.com / verlag@schulthess.com

Medienpreis für Qualitätsjournalismus

Am 24. Mai 2023 wurde der Medienpreis für Qualitätsjournalismus zum 22. Mal verliehen. Ein starkes Zeichen dafür, dass Qualitätsmedien auch heute noch – und mehr denn je – ein unverzichtbarer Pfeiler unserer Gesellschaft sind. Wir sind uns bewusst, dass Qualitätsjournalismus nicht zum Nulltarif zu haben ist. Und dass man Journalistinnen und Journalisten – materiell und moralisch – unterstützen muss. Nur so können sie auch weiterhin ihre Verantwortung den Leserinnen und Lesern, aber auch der Gesellschaft als Ganzes gegenüber, wahrnehmen. Und nur so können die Medien ihre Funktion als vierte Macht im Staat ausüben; unabhängig und seriös.

Preisverleihung im Hotel Baur au Lac in Zürich



Gewinnerinnen und Gewinner

2023 haben sich rund 400 Journalistinnen und Journalisten mit Einzel- und Team-Arbeiten für den Medienpreis für Qualitätsjournalismus beworben. Hier die Gewinnerinnen und Gewinner:

Kategorie «Politik und Gesellschaft»

1. Preis: Christina Brun und Sebastian Ramspeck, SRF Global: «Iran – Kampf um die Freiheit»

Ehrenpreis: Fee Anabelle Riebeling, 20 Minuten: Rubrik Fake News / Faktencheck

Kategorie «Wissenschaft und Umwelt»

1. Preis: Ulrich Bahnsen und Martin Spiewak, Die Zeit: «Die Lotterie des Lebens»

Ehrenpreis: Max Lebsanft, Arte: «Haben Tiere ein Ich?»

Undotierter Sonderpreis: Swissinfo für das Gesamtangebot auf [swissinfo.ch](https://www.swissinfo.ch)

Kategorie «Wirtschaft und Finanz»

1. Preis / 1: Christian Brönnimann und Oliver Zihlmann, Tamedia: «Oligarchen in der Schweiz»

1. Preis / 2: Christof Franzen, Dave D. Leins, Roger Brunner und Rajan Autze, 3sat: «Russengeld und die Schweiz»

Kategorie «Ratgeber und Konsum»

1. Preis: Marc Meschenmoser, K-Tipp: «So spionieren die SBB ihre Kunden aus»

Kategorie «Sport und Kultur»

1. Preis: Nina Blaser und Maj-Britt Horlacher, SRF Impact: «Synchronschwimmen – Toxische Trainingsmethoden»

Kategorie «Jungjournalistinnen und Jungjournalisten»

1. Preis: Jannik Belser, Schweizer Monat: «Inszenierte Betroffenheit am Genfer Welttheater»

Ehrenpreis: Clara Hellner, Reportagen: «Ärzte und ihre Grenzen»

Sonderpreis des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

1. Preis: Oliver Washington und Curdin Vincenz, SRF Radio: «Single in Europa»

Alle Gewinner-Beiträge finden sich auf [medienpreis.info](https://www.medienpreis.info)

Nominierte

Kategorie Politik und Gesellschaft

- *Christina Brun und Sebastian Ramspeck*
SRF Global: Iran – Kampf um Freiheit
- *Katrin Büchenbacher und Cian Jochem*
NZZ: Putins Weg zur Radikalisierung
- *SRF Club: Barbara Lüthi, Melanie Pfändler, Sofiya Miroshnyk, Fabrizio Bonolini und Martina Kuhn*
SRF TV: Sommerserie «Krieg und Frieden»
- *Stefanie Flamm*
Die Zeit: Was schulden wir unseren Eltern?
- *Stefanie Hasler und Andreas Schmid*
SRF Impact: Zwangsheirat in der Schweiz
- *Lenja Hülsmann, Hanna Resch, Sina-Felicitas Wende, Simone Horst und Anna Orth*
NDR Strg_F: Undercover – Finden wir den Dating-Betrüger?
- *David Karasek*
SRF Radio: Uruguay – Ein Modell für Europas Kifferinnen und Kiffer?
- *Michael Marek und Anja Steinbuch*
SR/ARD Radio: Mount Vernon
- *Georg Meck und Thomas Tuma*
Focus Magazin: Putins Lieblingskanzler
- *Rocio Puntas Bernet, Christoph Dorner, Gao Shan, Benjamin Güdel und Gregory Gilbert-Lodge*
Reportagen: Auf Raubzug in Senegal
- *Fee Anabelle Riebeling*
20 Minuten: Rubrik Fake News / Faktencheck
- *Balz Ruchti*
Beobachter: Auf den Spuren einer Legende
- *Barnaby Skinner, Simon Huwiler, Michel Grautstück, Kaspar Manz, Adina Renner, Roland Shaw, Julia Monn, Simon Huwiler, Manuela Paganini, Nikolai Thelitz, Eike Hoppmann, Florian Seliger und Forrest Rogers*
NZZ: Interaktive Karte zum Ukraine-Krieg

Kategorie Wissenschaft und Umwelt

- *Dr. Ulrich Bahnsen und Martin Spiewak*
Die Zeit: Die Lotterie des Lebens
- *SRF Einstein: Christian Bachmann, Sandra Odermatt, Andrea Fischli Roth und Tobias Müller*
SRF TV: Quantencomputer – Endlich verständlich
- *Max Lebsanft*
Arte: Haben Tiere ein Ich?
- *Reto U. Schneider*
NZZ Folio: Wie lange braucht es uns noch?
- *Daniel Sprenger*
NDR extra3: Realer Irrsinn – Klima(un)freundliches Vorzeigeunternehmen in Hamburg

Kategorie Wirtschaft und Finanz

- *Klaus Bonanomi und Iwan Lieberherr*
SRF Radio: CH Media – Das heimliche Medienimperium
- *Christian Brönnimann und Oliver Zihlmann*
Tamedia: Oligarchen in der Schweiz
- *Christof Franzen, Dave D. Leins, Roger Brunner und Rajan Autze*
3sat: Russengeld und die Schweiz – Liebesbeziehung in der Krise
- *Erich Gerbl*
Bilanz: ESG – Noch schnell die Welt retten
- *Fabienne Kinzelmann*
Handelszeitung: Die Lachswanderung
- *Nora Meuli*
SRF Radio: Soziale Sicherheit für Künstlerinnen und Künstler
- *Eco Talk: Reto Lipp, Andi Lüscher, Matthias Pfander, Franziska Kohler, Marco Schnurrenberger, Stefan Frühauf, Marcel Sigrist und Sina Freiermuth*
SRF TV: Eco Talk (Serie)

Kategorie Ratgeber und Konsum

- *NZZ-Team Finanzen: Michael Ferber, Lorenz Honegger, Eflamm Mordrelle, Christin Severin, Nelly Keusch und Isabelle Wachter*
NZZ: Geld in der Partnerschaft (Serie)
- *Ruth Fulterer, Jonas Oesch und Forrest Rogers*
NZZ: Das Ende der Anonymität – Suchmaschine für Gesichter
- *Barbara Klingbacher*
NZZ Folio: Wie ich nicht reich wurde
- *Marc Meschenmoser*
KTipp: So spionieren die SBB ihre Kunden aus
- *Aline Wanner*
NZZ Folio: Der Fluch der guten Tat
- *Nicole Westenfelder*
SRF TV: Chronische Schmerzen – Leben ohne Opioide

Kategorie Sport und Kultur

- *Jonas Bickelmann*
Capital: All My Loving
- *Nina Blaser und Maj-Britt Horlacher*
SRF Impact: Synchronschwimmen – Toxische Trainingsmethoden und Vetterwirtschaft
- *Christoph Farkas*
Die Zeit: Im Tal der Ruchlosen
- *Leo Klimm*
Der Spiegel: Strafraum Banlieu
- *Kulturplatz: Rajan Autze, Igor Basic und Eva Wannemacher*
SRF TV: Mythos Matter
- *Elke Michel*
Die Zeit: Plötzlich Buchhändlerin

Kategorie Jungjournalistinnen und Jungjournalisten

- *Jannik Belser*
Schweizer Monat: Inszenierte Betroffenheit am Genfer Welttheater
- *Annabel Gruber*
Straubinger Tagblatt: Ein Sprint aus der Hölle
- *Clara Hellner*
Reportagen: Ärzte und ihre Grenzen
- *Linda Leuenberger*
Zuger Zeitung: Durchgangsstation – Leiter muss gehen
- *Olivia Ruffiner*
Handelszeitung: Avatare im Metaverse

Sonderpreis des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

- *Nina Belz*
NZZ: Frankreichs Junge entdecken die Lehre
- *Christoph Cadenbach*
Süddeutsche Zeitung: Volles Risiko
- *Nelly Keusch*
NZZ: Die Arbeitgeber machen es sich zu einfach
- *Dirk Ruschmann*
Bilanz: Frau gegen Mann
- *Lucia Theiler*
SRF Radio: Corona-Lehrabschlüsse sind besonders
- *Oliver Washington und Curdin Vincenz*
SRF Radio: Single in Europa (Serie)

Gewinner 2002 bis 2022

1. Preis 2002 Claude Baumann (Weltwoche)
1. Preis 2003 Beat Kappeler (NZZ am Sonntag)
1. Preis 2004 Carmen Gasser und Stefan Lüscher (Bilanz)
1. Preis 2005 Meinrad Ballmer und Marco Zanchi (Tages-Anzeiger)
1. Preis 2006 Daniel Ammann (Weltwoche)
1. Preis 2007 Albert Steck (Bilanz)
1. Preis 2008 Markus Schneider (Weltwoche)
1. Preis 2009 Michael Ferber und Michael Rasch (NZZ)
1. Preis 2010 Harry Büsser (Bilanz)
1. Preise 2011 Mark Dittli (Finanz und Wirtschaft und Tages-Anzeiger-Magazin) / Hansjürg Zumstein (SF1)
1. Preise 2012 Zoé Baches (NZZ); Reto Gerber und Andreas Kohli (SF1 Eco)
1. Preise 2013 René Ammann und Balz Ruchti (Beobachter) / Michael Haselrieder, Karl Hinterleitner, Reinhard Laska (ZDF)
1. Preise 2014 Finanz-und-Wirtschaft-Team: Philippe Béguelin, Mark Dittli, Christoph Gisiger, Tina Haldner, Ruedi Keller, Tommaso Manzin, Andreas Neinhaus, Clifford Padevit, Alexander Trentin
Michael Rasch (NZZ) / Markus Städeli (NZZ am Sonntag) / Katharina Deuber (SRF Eco)
Martin Vetterli und Bernhard Raos (Beobachter) / Samuel Emch (Radio SRF Trend)
Kassensturz-Team für 40 Jahre Kassensturz:
Pasquale Ferrara, Charlotte Michel, Ueli Schmezer, Christian Schürer, Wolfgang Wettstein
1. Preise 2015 Monica Hegglin (Finanz und Wirtschaft) / Hansjürg Zumstein (SRF TV)
Finews-Team: Peter Bohnenblust, Claude Baumann, Michael Sicker, Peter Hody, Samuel Gerber, Frédéric Papp, Christoph Meier, Ursula Bohnenblust, Antonio Prosperati, Daniel Schwenger
1. Preise 2016 NZZ-Team: Michael Ferber, Claudia Gabriel, Werner Grundlehner, Christof Leisinger, Anne-Barbara Luft, Michael Rasch, Michael Schäfer, Eugen Stamm
Jean François Tanda (SRF Eco)
1. Preise 2017 Stefan Jäger (ARD) / Jan Willmroth (Süddeutsche Zeitung)
1. Preise 2018 Rundschau-Team für 50 Jahre Rundschau:
Sandro Brotz, Fiona Endres, Florian Imbach, Michael Perricone, Mario Poletti, Samira Zingaro
Hannes Grassegger (Tages-Anzeiger-Magazin)
1. Preise 2019 Zoé Baches (NZZ) / CNN-Money-Switzerland-Team
1. Preise 2020 SRF-Rundschau-Team (zusammen mit ZDF und Washington Post):
Fiona Endres, Nicole Vögele, Dominik Meier, Anielle Peterhans, Mario Poletti
The-Market-Team für Website und Print-Sonderpublikation: Mark Dittli, Christoph Gisiger, Michael Griesdorf, Andreas Kälin, Ruedi Keller, Gregor Mast, Ruedi Minger, Fabio Pasinetti, Sandro Rosa, Daniel Zulauf
1. Preise 2021 Handelsblatt Investigativ: René Bender, Felix Holtermann, Sönke Iwersen und Volker Votsmeier
Harry Büsser (Handelszeitung TV)
Urs Bachofner und Daniel Stadelmann (SRF Eco): Sonderpreis des Arbeitgeberverbands
1. Preise 2022 Lukas Lippert (Beobachter) / Samuel Emch (SRF Radio) / Andrea Hauner (NZZ Format)
Dr. Vivian Pasquet (Geo) / Sebastian Bräuer, Florian Haupt und Elisa Forster (NZZ am Sonntag)
Helena Schmid (SRF Rundschau): Sonderpreis für Jungjournalistinnen und Jungjournalisten
Anne-Barbara Luft (Bilanz): Sonderpreis des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

Die Laudationes

Kategorie Politik und Gesellschaft, 1. Preis

Christina Brun und Sebastian Ramspeck

SRF Global: Iran – Kampf um die Freiheit

«Jin, Jiyan, Azadi» oder übersetzt «Frau, Leben, Freiheit» schreien die Menschen auf den Strassen. Sie sind jung, mit einem Durchschnittsalter von gerade einmal 15 Jahren, und sie wollen Freiheit: die Männer und vor allem die Frauen, die in der Islamischen Republik Iran gleiche Rechte für Mann und Frau fordern und auf einen Sturz des Regimes hinarbeiten. Doch noch scheint dieses fest im Sattel zu sitzen. Brun und Ramspeck schafften eine Sendung, die unter die Haut geht und die den Iranerinnen und Iranern viel Platz und ein Gesicht gibt. Sie lässt Menschen zu Wort kommen, die zutiefst bestürzt sind, aber dennoch hoffnungsvoll in die Zukunft ihres Landes blicken. Eine junge Aktivistin erzählt: «Sie sind mutig und sie wollen Veränderung. Die Menschen, die im Iran auf die Strasse gehen, riskieren ihr Leben; junge Frauen, Teenager, viele haben dabei ihr Leben verloren.» Die Aktivistin bricht in Tränen aus. Die verschiedenen Erzählformen machen die Sendung kurzweilig und abwechslungsreich. Sebastian Ramspeck erklärt aus dem Fernsehstudio die Entstehung der Problematik und führt ein Interview mit einem Politikwissenschaftler. Einblendungen von kurzen Videos, die an Demonstrationen aufgenommen wurden, zerren einen mitten in die Polemik. Brun und Ramspeck beherrschen die Kunst des geschickten und spielerischen Wechsels zwischen verschiedenen Schauplätzen und Perspektiven. Die Informationen werden in verschiedenen Formaten präsentiert, einschliesslich Grafiken und kurzen Erklärungen, um sowohl sachliche als auch emotionale Aspekte abzudecken. Obwohl es um Leben und Tod geht, überwiegt die optimistische Stimmung der Aktivistinnen. So meint eine von ihnen: «Frau, Leben, Freiheit. Das lässt mein Herz jedes Mal höherschlagen. Es macht mich glücklich, Solidarität zu bekunden und den Menschen zu zeigen, dass sie nicht allein sind: Das ist eine wirklich schöne Botschaft.» Die Sendung geht unter die Haut. Sebastian Ramspeck und Christina Brun sind ein kleines Team. Mit viel Engagement und Kreativität wollen sie den Zuschauerinnen und Zuschauern das Weltgeschehen näherbringen. Genau das ist den beiden gelungen.

Kategorie Politik und Gesellschaft, Ehrenpreis

Fee Anabelle Riebelin, 20 Minuten:

Rubrik Fake News / Faktencheck

Vielleicht haben Sie sie gesehen, die Fotos mit dem Papst. Jene, bei denen das Oberhaupt der katholischen Kirche eine grosse, dicke, weisse Daunenjacke trug, und extravagante Turnschuhe. Der Papst im hippen Rapper-Look. Diese Bilder gingen vor ein paar Wochen viral. Um die ganze Welt. Täuschend echte Fotos. Aber eben täuschend. Nicht echt. Hundertausende fielen darauf herein. Auch Prominente. So schrieb das US-Model Chrissy Teigen auf Twitter, sie habe keine Sekunde an der Echtheit gezweifelt. Und fügte hinzu: Ich werde die Zukunft der Technologie auf keinen Fall überleben. Bemerkenswert die hohe Qualität der Fälschungen, aber auch Teigens Feststellung, dass sie KI als eine Art existentielle Gefahr einstuft. Nun, der Papst als Rapper, das ist ja noch harmlos. Aber wie ist es bei einem Trump, der mit Gewalt von Polizisten festgenommen

wird, bei Selenski, den man beim Unterschreiben der Kapitulation zeigt? Auch diese Fake-Bilder waren im Netz. Die Kreativität von KI kennt keine Grenzen und vor allem: auch keine Wahrhaftigkeit. Und das nutzen auch jene, die nicht nur mal zum Spass einen rapptenden Papst in Umlauf bringen, sondern mit Bildern, Videos und Texten bewusst Desinformation betreiben und damit Gesellschaften spalten, Regierungen destabilisieren, Demokratien gefährden. Darauf – auf diese Infodemie, wie es die Weltgesundheitsorganisation WHO nennt – braucht es eine Antwort. Und diese gibt Fee Anabelle Riebelin, Wissenschaftsjournalistin bei 20 Minuten. Sie und ihr Team entlarven Halbwahrheiten, Gerüchte, Fake News, Deep Fakes. Ein Engagement, das zentral ist. Für die Demokratie und für den Journalismus. Denn dieses professionelle Faktenchecking beweist, dass es die traditionellen Medien, dass es uns Journalistinnen und Journalisten braucht. Hinzu kommt, dass 20 Minuten viele junge Menschen erreicht. Eine Generation, welche ihre Informationen primär im Netz und auf Social Media bezieht, wo Maschinen herrschen, die, statt Fake News aufzuhalten, praktisch ungehindert weiterleiten und gar noch multiplizieren. So gesehen setzt Fee Riebelin der künstlichen Intelligenz menschliche entgegen. Journalistische.

Kategorie Wissenschaft und Umwelt, 1. Preis

Ulrich Bahnsen und Martin Spiewak, Die Zeit:

Die Macht der Herkunft / Die Lotterie des Lebens

Was erwartet man als neugieriger Leser von einem Beitrag im Wissenschaftsbund? Einem Bereich, in dem es für einmal nicht in erster Linie um Tagesaktualität, Personen und um News gehen muss? Ich würde sagen eine Horizonterweiterung, ein Aha-Erlebnis, einen Denkanstoss und vielleicht eine Anregung zur Diskussion. Dies in unterhaltender und verdaubarer Form, ohne übermässig belehrend zu wirken und mit Fachausdrücken zu trüben, schliesslich liest man eine Zeitung und keine wissenschaftliche Abhandlung. Diese Kriterien haben aus Sicht der Jury Ulrich Bahnsen und Martin Spiewak von der Zeit mit ihrem Beitrag «Die Macht der Herkunft» hervorragend erfüllt und damit in der Kategorie Wissenschaft und Umwelt gewonnen. Sie packen in ihrem Beitrag ein heisses Eisen an und beschreiben erstmals in einem deutschsprachigen Medium das neue Forschungsgebiet der sozialwissenschaftlichen Genetik. Aufgrund neuer Möglichkeiten in der Datenverarbeitung können Forscher gezielte Untersuchungen darüber durchführen, wie sehr unsere genetische Ausstattung nicht nur unsere Gesundheit beeinflusst, sondern auch unser Verhalten – unsere Psyche, die berufliche Karriere, das soziale Leben. Die Erkenntnisse daraus haben Sprengpotenzial und fordern die etablierten Gesellschaftswissenschaften heraus. Das Erbgut ist unverrückbar – und die Zeit spricht deshalb im Teaser zum Beitrag von der Lotterie des Lebens. Fragen zur sozialen, ökonomischen und Bildungsgerechtigkeit müssen allenfalls neu angegangen werden. Wieso hat man dann noch kaum etwas davon gehört? In Fachkreisen wird zwar viel dazu publiziert. Doch die Panels der Forschenden sind sich der Brisanz bewusst und halten sich bisher punkto Öffentlichkeitsarbeit zurück – in der Schweiz wurde anscheinend sogar ein entsprechendes Projekt gestoppt. Dennoch kommen die Autoren zugespitzt zum Schluss, dass Studien zu menschlichen Verhalten ohne genetische Informationen etwa so aussagekräftig

sind wie medizinische Diagnosen ohne Blutwerte, Gewebeproben oder Röntgenbilder. Bahnsen und Spiewak haben ausgiebig recherchiert, mit wichtigen Fachvertretern gesprochen und führende Labore besucht. Sie beschreiben die Materie anschaulich und nüchtern. Dem Spannungsfeld der neuen Möglichkeiten der sozialwissenschaftlichen Genetik und derzeitiger mentaler oder politischer Grenzen und methodischer Probleme geben sie Raum, halten sich aber mit eigener Wertung zurück. Gerade auch deshalb bleibt nach der Lektüre von der Macht der Herkunft einiges hängen. Nun sogar auch ein Medienpreis.

Kategorie Wissenschaft und Umwelt, Ehrenpreis

Max Lebsanft, Arte: Haben Tiere ein Ich?

Lange war sich die Menschheit einig: Tiere sind nicht viel mehr als biologische Maschinen. Tierfreunde waren da schon immer anderer Meinung. Und der Film von Max Lebsanft hat sie in ihrer Meinung bestätigt: Tiere sind weder Maschinen noch Sachen. Tiere sind etwas ganz Besonderes. Vor allem mit den Arbeiten des Naturforschers Charles Darwin änderte sich die anthropozentrische Sichtweise auf die Tierwelt. Ein wenig. Darwin glaubte, dass Bewusstsein eine fundamentale Eigenschaft des Lebens überhaupt ist. Selbst einfache Lebewesen verfügten seiner Meinung nach über ein rudimentäres Innenleben aus Gefühlen und Eindrücken, das dem des Menschen gar nicht so unähnlich ist. Doch wie herausfinden, was Tiere denken und fühlen? Lange versuchten Forscher, das Problem mit Spiegeltests zu lösen: Erkennt ein Lebewesen sich selbst im Spiegel, muss es Selbstbewusstsein haben. Schimpansen und Delphine bestehen den Spiegeltest, Hunde dagegen nicht. Heisst das, dass Hunde kein Bewusstsein haben? Wohl kaum. Der Spiegeltest ist Unsinn, denn für viele Tiere ist der Sehsinn nicht entscheidend; beim Hund ist die Nase zum Beispiel viel wichtiger. Heute testen Verhaltensforscher, wie Tiere ihre Umwelt entdecken, wie sie lernen, Probleme lösen, Herausforderungen überwinden. Dies führt zu erstaunlichen Erkenntnissen: Bereits Fliegen könnten über ein rudimentäres Bewusstsein verfügen. Das Gefühlsleben der Mäuse unterscheidet sich gar nicht so sehr von dem des Menschen. Kugelfische haben einen Sinn für Schönheit, Raben handeln zielgerichtet. Max Lebsanft bringt uns all dies ins Bewusstsein – mit wunderschönen Tierbildern, genialen Illustrationen, die sich immer wieder vom Bildrand her mitten ins Bild schleichen; mit spannenden Interviewpartnern; mit vielen Fragen und ebenso vielen Antworten. Wussten Sie beispielsweise, dass Eichhörnchen im Herbst Futter für den Winter verstecken, dass sie aber, wenn sie sich von Artgenossen beobachtet fühlen, nur so tun, als ob sie ihre Nüsschen in einem bestimmten Baum verstecken? Ihre Konkurrenten somit hereinlegen? Bewusstsein ist nicht einfach vorhanden oder nicht; es gibt viele graduelle Abstufungen. Max Lebsanfts Film führt uns eindrücklich vor Augen, dass Tiere ein Bewusstsein haben, neugierig sein können, Angst und Freude verspüren, aber auch Schmerzen erleiden können. Das Fazit: Wir Menschen sind nicht die Krone der Schöpfung und wir sollten die Tiere mit mehr Anstand und Respekt behandeln.

Kategorie Wissenschaft und Umwelt

Undotierter Sonderpreis an swissinfo.ch für das Gesamtangebot
Stellen Sie sich vor, es gäbe einen Nachrichtendienst, der seine Informationen in 10 Sprachen verbreitet. Der fast alle Beiträge nicht nur auf Deutsch, sondern auch noch auf Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch, Chinesisch, Arabisch

und Japanisch verfasst. Der sowohl Text- als auch Bild-, Ton- und Videobeiträge produziert. Den Sender gibt es wirklich. Er heisst Swissinfo. swissinfo.ch ist der internationale Online-Dienst der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG. Er wurde 1999 als Nachfolgeorganisation von Schweizer Radio International gegründet, das seinerseits 1935 als Schweizer Kurzwellendienst ins Leben gerufen worden war. Während des Zweiten Weltkriegs war SRI für viele der damals 200'000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die einzige Verbindung zur Heimat. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Bund berichtet swissinfo.ch unabhängig und hintergründig über Schweizer Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft für ein internationales, an der Schweiz interessiertes Publikum. Das Angebot ermöglicht insbesondere auch den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern eine freie Meinungsbildung für die Ausübung ihrer politischen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen und stärkt so deren Verbindung mit der Heimat. Einen speziellen Fokus legt swissinfo.ch auf die direkte Demokratie, Aussenpolitik, Spitzenforschung und multinationale Unternehmen sowie Entwicklungen, die vom internationalen Genf ausgehen. Das Einordnen aus einem Schweizer Blickwinkel ist entscheidend, damit Sachverhalte und Diskussionen über und aus der Schweiz im Ausland verstanden werden. Dazu kommen Analysen wichtiger internationaler Ereignisse und die Verbreitung in ganz unterschiedlichen ausländischen Sprach- und Kulturräumen. Die Berichterstattung von Swissinfo bildet die Meinungs- und Kulturvielfalt in der Schweiz ab. Sie ist unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Interessen. Die Finanzierung basiert zu je 50% aus Gebühren- und Bundesgeldern. Keine Frage, keine Diskussion: Das ist gut investiertes Geld. Swissinfo leistet seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag zur Förderung unserer Demokratie und zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Einen Beitrag, der es verdient, mit einem Sonderpreis für das Gesamtwerk ausgezeichnet zu werden.

Kategorie Wirtschaft und Finanz, 1. Preis

Christian Brönnimann und Oliver Zihlmann

Tamedia: Oligarchen in der Schweiz

«Der Journalismus heute besteht im Abschreiben von SDA-Meldungen, die wiederum von Pressemitteilungen abgeschrieben wurden oder aber im Bedienen der niedrigsten Instinkte einer Leserschaft, die mit Clickbait in ihren Vorurteilen und Überzeugungen bestätigt wird.» Wenn Sie an dieser Beschreibung des Niedergangs der vierten Gewalt im demokratischen Staat zu resignieren drohen, dann sind unsere heutigen Preisträger für Sie Grund zur Hoffnung. Christian Brönnimann und Oliver Zihlmann haben echte Recherche betrieben und so bis dahin unbekannte Missstände zutage gefördert. Und zwar nicht irgendwelche, sondern Missstände, die die Glaubwürdigkeit der Schweizer Staatsgewalt zu untergraben drohen und das wiederum bei einem Thema, das von existenzieller Bedeutung für uns alle ist. Wenn die Schweiz sich durchgerungen hat, Widerstand zu leisten gegen einen Aggressor, der nicht nur sein souveränes Nachbarland überfällt, sondern zugleich die freiheitlichen Werte bedroht, die uns wichtig sind und von denen wir profitieren, dann erwarten wir, dass dieser Widerstand nicht ausgehöhlt wird. Genau dies geschah im Fall Melnitschenko und Studhalter, die die Sanktionen der Schweiz gegen die Förderer des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine unterliefen. Solcher Recherchejournalismus verändert unsere Realität zum Guten – in beiden Fällen haben Behörden nach der Berichterstattung Massnahmen ergriffen. Solchen Journalismus

brauchen wir, solchen Journalismus wollen wir. Gerade auch von einem Verlagshaus wie Tamedia. Bitte mehr davon Tamedia, bitte mehr davon, Christian Brönnimann und Oliver Zihlmann.

Kategorie Wirtschaft und Finanz, 1. Preis

Christof Franzen und Team, 3sat: Russengeld und die Schweiz
Wir bleiben beim gleichen Thema wechseln aber das Medium und den Zugang. Die TV-Sendung «Russengeld und die Schweiz – Eine Liebesbeziehung in der Krise» wurde im Dezember 2022 auf 3sat ausgestrahlt. Die Sendung ist packend und mit Tiefe. Gut erzählt und auffallend sorgfältig geschnitten. Die eindrückliche Tiefe hängt mit Christof Franzen zusammen. Es scheint fast, dass in dieser Sendung die Essenz eines wichtigen Abschnitts des journalistischen Schaffens von Christof Franzen erlebbar wird. So wie bei einem virtuoseren Musiker all die Übungsstunden und Erfahrung auf der Bühne in einem besonders leichtgängigen und eingängigen Spiel zum Genuss wird, so wirkt das auch beim Betrachten dieser Sendung und dem Autor Christof Franzen. Es wird ein wichtiges Kapitel der russischen und der Schweizer neueren Geschichte bis zur Gegenwart aufgearbeitet. Wohltuend ist dies, da in der Schweiz aus der vermeintlichen Sicherheit der eigenen Kleinheit, Abgrenzung und Unbedeutsamkeit gerne auf die Fehleinschätzungen und Versäumnisse anderer mit dem Finger gezeigt wird, vor allem im europäischen Umfeld. Dabei wurzelt wahre Stärke in der realistischen und reflektierten Selbsteinschätzung. Und dazu leistet die Sendung einen wichtigen Beitrag. Sie öffnet uns die Augen für Bereiche, wo die Schweiz im Weltgeschehen eben nicht unbedeutend ist, und entsprechende Verantwortung trägt. Wohltuend ist der Beitrag aber auch, weil unter der Schilderung der entsetzlichen Entwicklungen und Ereignisse, die von der russischen Führung ausgehen, eine Verbundenheit zu Russland, den Russinnen und Russen spürbar ist. Es ist genau diese Mischung, die auch bei diesem Thema verantwortungsvollen Journalismus ausmacht: die Fakten aufdecken und beim Namen nennen und zugleich differenziert bleiben. Irgendwann wollen wir genau mit diesen Russinnen und Russen, die seit Jahren belogen und betrogen werden, an einem stabil friedlichen Europa wieder weiterbauen und weiterbauen an einer menschenfreundlichen, freien und gerechten Welt. Dafür ist die engagiert-differenzierte Berichterstattung und Aufklärung à la Franzen und Team ein wichtiges Fundament.

Kategorie Ratgeber und Konsum, 1. Preis

Marc Meschenmoser, K-Tipp:

So spionieren die SBB ihre Kunden aus

Der Preisträger in der Kategorie Ratgeber und Konsum hat eine Recherche über das Beschaffungsprogramm der Schweizerischen Bundesbahnen gemacht und herausgefunden, dass ab September 2023 an 57 Bahnhöfen in der Schweiz die Wege aller Passanten aufgezeichnet, ausgewertet und mit dem Kaufverhalten in den Bahnhofsläden verknüpft werden sollten. Schaffhausen sollte der erste Bahnhof sein, in welchem eine solche Installation erfolgt. Der Preisträger hat diese Fakten in einem Artikel öffentlich gemacht. Was im Ergebnis einfach aussieht, war eine grosse Arbeit: Ausgangspunkt waren 120 Seiten Ausschreibungsdokumente der SBB auf der allgemein zugänglichen Beschaffungsplattform simap.ch, wo SBB Immobilien die Leistungsanforderungen an die Überwachungskameras und die Software auflisteten. Die Ausschreibung war unter dem unspektakulären Titel «KFMS 2.0 – Kunden-Frequenz-Mess-System» aufgelistet. Dank einem vertieften Studium der gesamten Dokumenta-

tion konnte unter Mitwirkung von Informatikspezialisten ein vollständiges Bild über die Beschaffungspläne erstellt werden. Die SBB wollten Alter, Geschlecht, Grösse, mitgeführtes Gepäck und Gegenstände wie Kinderwagen, Rollstuhl etc. erfassen. Beispielhaft hiess es etwa «Durch die Verknüpfung der Personenbewegungsdaten mit z.B. Fahrgastdaten sowie Kassendaten der Shops kann Auskunft über das Verhalten von Bahnhofsbesuchern gegeben werden». Die Spitze des Eisbergs in dieser Diskussion bildet die Gesichtserkennung im öffentlichen Raum. Der Einsatz von Gesichtserkennungssystemen ist in China stark verbreitet und breitet sich auch in Europa rasant aus. Explizite gesetzliche Regeln für den Umgang mit der Gesichtserkennung fehlen bisher in der Schweiz. Während die einen diese Technik vermehrt bei der Verbrechensbekämpfung einsetzen wollen, warnen andere vor übermässigen Eingriffen in die persönlichen Verhältnisse und damit in die Grundrechte, insbesondere durch eine Überwachung auf Vorrat. Der Gesetzgeber sollte dringend regeln, unter welchen Voraussetzungen Gesichtserkennung eingesetzt werden darf. Das Projekt der SBB war in der Öffentlichkeit nicht beachtet worden. Der Artikel des Preisträgers löste eine nationale Debatte über den Datenschutz und die Grundrechte aus, inwiefern ein öffentlicher Betrieb des Bundes in diese Rechte eingreifen darf. Als Reaktion auf den öffentlichen Aufschrei stellten die SBB in Aussicht, auf die Optionen «Alter, Geschlecht und Grösse» zu verzichten. Die SBB betonen zudem, dass niemals geplant war, Gesichtserkennung einzusetzen. Der ausgezeichnete Artikel trägt dazu bei, das Bewusstsein der Bevölkerung über die Gefahren von Überwachungssystemen zu schärfen.

Kategorie Sport und Kultur, 1. Preis

Nina Blaser und Maj-Britt Horlacher

SRF Impact Investigativ: Synchronschwimmen – Toxische Trainingsmethoden und Vetternwirtschaft

Ich gebe es zu. Als ich das Thema des Beitrags sah, kamen mir als Jurymitglied zuerst Zweifel. Nicht sooo neu, dachte ich mir. Die System-Kritik. Die Opfer. Ihre Vorwürfe. Alles schon mal gelesen, mal gehört. Aber dann tauchte ich ein. Buchstäblich. In eine Geschichte, die mich nicht mehr losliess, nicht nur, weil sie erzählt wurde, sondern wie sie erzählt wurde. Das Schicksal von jungen Sportlerinnen, die, um ihren grossen Medaillen-Traum, Schweizer Meisterschaft, EM, WM zu erreichen, alles in Kauf nehmen. Wirklich alles. Erniedrigungen, physische Gewalt, Verletzungen. Jahrelang. Schweigend. Bis sie sich erstmals zwei Journalistinnen öffnen. Während ich als Zuschauer – wie gesagt eintauchte in diese Geschichte – tauchten die jungen Frauen auf. Und statt zu lächeln, wie das Synchronschwimmerinnen zu tun pflegen, um kurz Luft zu holen, öffneten sie den Mund, um sich endlich richtig Luft zu verschaffen, zu erzählen, manchmal auch um zu weinen. Weil das, was sie sagten, sich erstmals laut zu sagen wagten, derart bewegend war. Vom ständig auf die Waage stehen müssen vor dem ganzen Team, von Sprüchen wie: «Du bist halt zu fett», bis zu brutalen Dehnungen durch Trainerinnen, die Sehnen und Gelenke verletzten. Und obwohl die jungen Sportlerinnen ihr Innerstes vor der Kamera nach aussen kehrten, hatte ich nie das Gefühl, dass jemand vorgeführt wird. Und das ist das grosse Verdienst von Maj-Britt Horlacher und Nina Blaser des Formats Impact Investigativ von SRF. Sie drängten ihre Protagonistinnen nie, behandelten sie mit Respekt. Das pure Gegenteil von dem, was sie als Sportlerinnen offenbar zuvor erfahren hatten. Und auch dem Namen des Formats Impact Investigativ wurden Horlacher

und Blaser insofern gerecht, als sie alle Beteiligten, auch eine der Mütter, mit der Kritik und den Vorwürfen konfrontierten. Und: Indem die Recherchen Wirkung zeigten. Der Schwimmverband ergriff Massnahmen. Nachhaltiger Journalismus also, der – sowohl auf Youtube als auch im TV ausgestrahlt – erst noch ein breites Publikum erreicht. Das hat den Medienpreis für Qualitätsjournalismus in der Kategorie Sport und Kultur verdient.

Kategorie Jungjournalistinnen und Jungjournalisten

1. Preis: Jannik Belser, Schweizer Monat:

Insenierte Betroffenheit am Genfer Welttheater

Der Qualitätsjournalismus lebt, auch beim Nachwuchs. Wir durften etliche hervorragende Einsendungen von Jungjournalistinnen und Jungjournalisten beurteilen, und es fiel uns nicht leicht, einen Sieger zu küren. Die Reportage, welche wir heute auszeichnen, beginnt mit dem Satz «Ich war noch nie in Genf». Die Reportage liefert einen kritischen, aber auch durchaus humorvollen Einblick in den Diplomaten-Alltag der Uno im Palais des Nations, dem Völkerbundpalast in Genf. Der Autor beschreibt im Wesentlichen eine Sitzung des Menschenrechtsrats. Er stellt fest, dass es eigentlich gar nicht um die Details in den diskutierten Berichten geht, sondern dass hier zwei Weltanschauungen von Demokratien und Autokratien aufeinanderprallen. Diese Feststellung ist vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine hochaktuell. Die Diplomatie scheint in einer Krise, ebenso die multilaterale Weltordnung. Dies untermauert der Autor auch mit ironischen Anmerkungen und Beobachtungen: Der Saal des Menschenrechtsrats ist mit einer grosszügigen Spende Katars renoviert worden. Und der angekündigte interaktive Dialog ist in Tat und Wahrheit das Herunterleiern von vorbereiteten Statements, die meistens ein Sitznachbar des jeweiligen Redners mit dem Handy filmt und wenig später in den sozialen Medien verbreitet. Geschrieben hat diese Reportage Jannik Belser. Er ist 23 Jahre alt und schrieb den Beitrag als Redaktor beim Schweizer Monat. Die Reportage wurde im Mai 2022 publiziert und wirkt auch ein Jahr später alles andere als angegraut. Jannik Belsers Reportage ist erfrischend. Humorvoll und unterhaltend, aber zugleich auch ernsthaft, kritisch, jedoch nie verletzend. Dafür verdient Jannik Belser den 1. Platz in der Kategorie Jungjournalistinnen und Jungjournalisten.

Kategorie Jungjournalistinnen und Jungjournalisten

Ehrenpreis: Clara Hellner, Reportagen: Ärzte und ihre Grenzen

Schon der Titel der Reportage ist originell: «Ärzte und ihre Grenzen» – wohl in Anlehnung an die Organisation «Ärzte ohne Grenzen». Clara Hellner nimmt uns mit auf eine Schlossführung der besonderen Art. Denn dieses Schloss, Schauplatz der Reportage, weist nur im weitesten Sinn jene märchenhaften Attribute auf, die wir diesem Bau so gern zuschreiben. Das Château en Santé, das Gesundheitschloss, steht in einer der ärmsten Städte Europas, im Norden von Marseille. Das Risiko, früh zu sterben, ist für die Menschen hier deutlich erhöht; denn ihre Lebensumstände machen sie krank. Vor einigen Jahren haben sich an ebendiesem Ort junge Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger zusammengefunden, um gesundheitliche Ungerechtigkeiten anzugehen und ein Gesundheitsmodell zu entwickeln, das die beschwerlichen Lebensumstände der Patientinnen und Patienten berücksichtigt. «Ist dieses Gesundheitschloss meine Utopie?», fragt sich Clara Hellner, heute selbst Ärztin, damals Medizinstudentin. Und: «Was macht die Konfrontation mit der Realität aus dieser Utopie?» In ihrem Text zeichnet Clara Hellner ein

klares und eindringliches Bild davon, wie die engagierten Fachkräfte im Château en Santé angesichts der Herausforderungen und Belastungen ihres Berufs an ihre Grenzen stossen und dennoch ihr Bestes geben. Der Druck ist spürbar, drückt bisweilen geradezu durch die Zeilen. Da sind Erwartungen und Schicksale und da sind Grenzen, die letztlich doch irgendwo gezogen werden müssen. Was Clara Hellners Werk so bemerkenswert macht, ist ihre Fähigkeit, uns Leserinnen und Leser mitten ins Geschehen zu stürzen. Sie macht etwas mit uns und mit unseren Sinnen – und zwar ganz ohne inflationäre Verwendung von Adjektiven. Wir spüren das Gewicht der Lawine von Sorgen, unter welcher Patientinnen und Patienten fast zerdrückt werden. Und wir haben die «Soignants» so deutlich vor uns, dass man meinen könnte, sie sehen uns direkt in die Augen. Ihre Reportage schliesst die Autorin mit den schönen Worten: «Ich weiss jetzt, dass es möglich ist, keine Utopie. Ein Gesundheitschloss hat mir das bewiesen.»

Sonderpreis des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

Curdin Vincenz (Fernsehen SRF)

und Oliver Washington (Radio SRF): Single in Europa

Die Schweiz liegt geografisch in der Mitte Europas und ist fast ausschliesslich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgeben. Aufgrund der Nähe zur EU, insbesondere aber wegen ihres politischen und wirtschaftlichen Gewichts, ist die EU der mit Abstand wichtigste Partner der Schweiz. Man könnte die Schweiz also als «Single in Europa» bezeichnen, wobei in den letzten 30 Jahren teilweise nicht klar war, ob sich der Single tatsächlich mit dem Partner binden möchte oder nicht. 1992, also vor gut 30 Jahren, stimmte das Schweizer Stimmvolk über den EWR ab. Eine historische Volksabstimmung in vielerlei Hinsicht, welche als Ausgangspunkt dienen kann für eine Erklärung, warum die Beziehung Schweiz – EU so kompliziert ist und es bis heute bleibt. Nach dem historischen Nein zum EWR beschliessen die Schweiz und die EU, ihre Beziehung über bilaterale Abkommen zu regeln. Diese Zeit kann rückblickend als eine Art Honeymoon-Phase bezeichnet werden. Einig ist man sich im grossen Rahmen rückblickend, dass die Schweiz mit diesem Weg grundsätzlich gut gefahren ist. Aber auch, dass er sich als Zukunftsmodell nun je länger je schwieriger erweist. Der Abbruch der Verhandlungen über das institutionelle Rahmenabkommen bildet den vorläufig letzten Akt im Beziehungs-drama. Oder wie die Autoren sagen: «Wären die Schweiz und die EU zur Paartherapie gegangen, hätte die Diagnose so ausfallen können: Sie stritten über die unwesentlichen Dinge und sprachen nie über das Wesentliche, das sie trennt. Darum war der Bruch unvermeidlich.» Die historische Beziehung Schweiz – EU ist wichtig für unser heutiges Verständnis der Schweiz, wie auch den zukünftigen Weg. Oliver Washington und Curdin Vincenz gelingt es, 30 Jahre der politischen Beziehung Schweiz – EU in einer informativen Podcast-Serie und stets mit einer Prise Humor, aber doch in all ihrer historischen Bedeutung zu präsentieren. Die Interviews mit den verschiedenen Zeitzeugen, wie Bundesräten, Diplomaten und Wirtschaftsvertretern, welche die damaligen Geschehnisse massgeblich geprägt haben, kombiniert mit eigener Recherche und Kommentaren, machen die Podcasts lebhaft und interessant. Gelungen ist ein spannendes Zeitdokument, welches die Jury überzeugt hat. Wir freuen uns bereits auf die Fortsetzung.

Schlusswort von Norbert Bernhard Gründer und Stifter des Medienpreises

Wir haben einmal mehr gesehen, wie wichtig der Journalismus ist, vor allem natürlich der Qualitätsjournalismus. Und dies von der Lokalberichterstattung über Reportagen bis zu grenzüberschreitenden investigativen Recherchen. Und, je länger je mehr, beim Aufdecken von Fake News und Deep Fakes. Von künstlicher Intelligenz und ChatGPT ganz zu schweigen.

Wir sollten uns immer wieder bewusst machen, dass all dies nicht zum Nulltarif aus dem Internet zu haben ist. Qualität kostet. Zeit und Geld.

Natürlich sind uns allen die wirtschaftlichen Herausforderungen, vor denen die Medienhäuser stehen, bewusst. Natürlich müssen Unternehmen wirtschaftlich arbeiten, Gewinne erzielen, um die Zukunft zu meistern. Medienhäusern sollten aber immer auch noch einen weiteren, mindestens so wichtigen Faktor beachten: die gesellschaftliche Verantwortung.

Die Medienhäuser müssen nicht nur Geld, sondern auch Herzblut investieren. Sie sind in, mit und dank unserer Gesellschaft gross und mächtig geworden. Sie dürfen ruhig auch etwas zurückgeben, auch wenn sich der finanzielle Nutzen nicht immer unmittelbar in der Erfolgsrechnung niederschlägt. Unser Medienpreis für Qualitätsjournalismus tut dies jedenfalls seit vielen Jahren.

Indem wir herausragende Medienschaffende auszeichnen, senden wir auch ein Signal in die Geschäftsleitungen der Medienhäuser: Sehet her, Eure Journalistinnen und Journalisten leisten Hervorragendes. Wir und die Leserinnen und Leser wissen das zu schätzen.

Stoppt die Sparrunden. Im Gegenteil: Investiert weiter in guten Journalismus. Entscheidungsträger in den Medienhäusern: Ihr tragt grosse Verantwortung. Aber nicht nur Euren Eigentümern und Aktionären gegenüber. Auch uns und unserer Gesellschaft gegenüber.

Denkt weiter als nur bis zum nächsten Quartalsabschluss.

Die Jury des Medienpreises für Qualitätsjournalismus

Qualitätsjournalismus ist für unsere Demokratie unverzichtbar. Die Medien müssen ihre Funktion als vierte Macht im Staat wahrnehmen können, damit das Gleichgewicht zwischen Politik und Gesellschaft gewahrt bleibt. Als Gate Keeper müssen sie die Geschehnisse um uns herum einordnen können, den Menschen Orientierung bieten und, je länger je mehr, Wahrheit und Lüge auseinanderhalten, Fake News aufdecken, Deep Fakes entlarven.

In einer Zeit, in der eine ungefilterte Informationsflut immer mehr Menschen verwirrt, müssen die Qualitätsmedien ein Gegengewicht bilden. Mit echten Nachrichten, recherchiertem Hintergrund und seriöser Analyse. All dies ist nicht zum Nulltarif zu haben. Journalismus kostet, Geld und Zeit – auch und gerade jetzt, wo viele meinen, man könne auf Facebook oder Google alles gratis haben.

Wir, die Jury des Medienpreises für Qualitätsjournalismus, wollen mit unserem Engagement ein Zeichen setzen. Ein Zeichen für Qualität in den Medien. Und damit für unsere Demokratie und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.



Franz Fischlin

Präsident

Langjähriger Moderator der SRF-Tagesschau

Co-Präsident des Vereins «Qualität im Journalismus»

Mitgründer der Jugendmedienwoche «YouNews»

Ehemals Jurypräsident des «CNN-Awards»

Gewinner des Schweizer Fernsehpreises in der Sparte Information



Dr. Norbert Bernhard

Gründer und Stifter



Nadine Balkanyi-Nordmann

CEO

L'Espresso



Roland Cecchetto
Inhaber Roland Cecchetto
Kommunikationsberatung



Vasco Cecchini
Chief Communications Officer
PSP Swiss Property



Dr. Alexander Fleischer
Leiter Kommunikation
Die Schweizerische Post AG



Andy Müller
Mitglied der Geschäftsleitung
Schweizerischer
Arbeitgeberverband



Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Em. Titularprofessor
Universität Zürich



Angela Luteijn
Leiterin Marketing
und Kommunikation BDO



Jan Vonder Mühl
Head Corporate Communications
Bank Julius Bär & Co. AG



Thomas A. Zenner
Geschäftsführender
Gesellschafter
Family Office 360grad

Pelztragen ist ein Armutszeugnis.

Finanziell, moralisch und intellektuell.
Schämen Sie sich.

*Pelz ist Tierquälerei, egal ob für einen Pelzmantel,
eine Jacke, eine Mütze, ein Accessoire oder
einen dieser unsäglich dämlichen Pelzkrägen.*

Wir geben Tieren Recht!



TIR – Das Kompetenzzentrum zum
Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft

Helfen Sie mit Ihrer Spende!

Spendenkonto PC: 87-700700-7
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7
Herzlichen Dank für Ihre
Unterstützung!

Die Spende ist steuerabzugsfähig.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel.: +41 (0)43 443 06 43
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

**STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT**

Bernhard's Animals First & Only Foundation



*«Charakter und Niveau
eines Menschen
erkennt man daran,
wie er die Tiere behandelt.»*



Wir setzen uns ein

- für Tierschutz im In- und Ausland
- gegen Tierversuche
- gegen Tiertransporte
- gegen Jagd und Fischerei
- gegen Tierquälerei in jeder Form



Schenken Sie einem Strassenhund eine tierärztliche Behandlung in seinem Leben.



Unterstützen Sie die einzige Tierschutzorganisation für
STRASSENHUNDE IM KOSOVO

www.straycoco.com

Spendenkonto
Zürcher Kantonalbank CH-8010 Zürich, Schweiz
zugunsten StrayCoCo Foundation
IBAN CH13 0070 0110 0055 2113 2

Ihre Spende ist steuerabzugsfähig.

Herausforderungen beim Investieren ohne Tierversuche



Von Luisa Lange
Sustainability Management
Ethius Invest

Laut einer Umfrage des Vergleichsportals Verivox zählt für viele Menschen der Verzicht auf Tierversuche bei der nachhaltigen Geldanlage zu den wichtigsten Kriterien. Und tatsächlich finden sich viele Fonds, die ein entsprechendes Ausschlusskriterium anführen. Finanzprodukte zu finden, die tatsächlich ausschliesslich in tierversuchsfreie Unternehmen investieren, ist jedoch schwieriger, als es zunächst scheinen mag.

Zunächst handelt es sich beim Phänomen Tierversuche nicht, wie die geringe Präsenz des Themas in öffentlichen Debatten nahelegen könnte, um eine im Verschwinden begriffene Randerscheinung. Ganz im Gegenteil: Täglich werden an sehr vielen Orten der Welt Experimente mit Tieren durchgeführt. Exemplarisch zeigt ein Blick in die schweizerischen Statistiken, auf welchem stabilem Niveau sich die Anzahl der jährlich eingesetzten Versuchstiere eingependelt hat. Ein Abwärtstrend ist bislang nicht ersichtlich. In der Schweiz stellt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Daten zu Tierversuchen bereit. Demnach sind 2021 insgesamt 574'673 Versuchstiere eingesetzt worden, darunter 88'100 in der Industrie. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Zuwachs von +3,3%.

Das Ausschlusskriterium Tierversuche bei der nachhaltigen Geldanlage

Was lässt sich nun aus den Statistiken für das tierversuchsfreie Investment lernen? Wird zum Beispiel die Datenbank zum FNG-Nachhaltigkeitsprofil herangezogen, ergibt die aktuelle Abfrage nach dem Kriterium Tierversuche unter den 627 Fonds genau 258 Treffer. Bedeutet dies nun, dass diese 258 Fonds ausschliesslich in Unternehmen investiert sind, die nicht mit Tierversuchen in Zusammenhang stehen? Um dieser Frage auf den Grund gehen zu können, reichen die Informationen aus dem FNG-Nachhaltigkeitsprofil nicht aus. Vielmehr muss eine Ebene tiefer angesetzt werden, nämlich bei den Nachhaltigkeits-Leitlinien der Anbieter, wo die Kriterien genauer definiert sind.

Aus der Untersuchung dieser Leitlinien lässt sich schlussfolgern, dass fast alle untersuchten Anbieter (notwendige) medizinische oder biomedizinische Forschung an Tieren explizit von den Ausschlusskriterien ausnehmen. Ausnahmslos alle Formulierungen sind so weit gefasst, dass Gegenteiliges zumindest nicht zwingend unterstellt werden kann. Damit ist festzustellen, dass die Mehrzahl der Tierversuche nicht ausgeschlossen ist, weil diese statistisch betrachtet vor allem auf die Forschung und insbesondere die Grundlagenforschung entfällt. Besonders ins Auge sticht, dass gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche fast durchweg erwähnt und Unternehmen, die diese vornehmen, nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem im Dezember 2022 von Präsident Joe Biden unterzeichneten FDA Modernization Act 2.0 sind hingegen auf der anderen Seite des Atlantiks ganz generell Methoden, die Tierversuche ersetzen können, gestärkt worden.

Als Grund, der diese Gesetzesänderung erforderlich gemacht hat, werden Fortschritte in der Wissenschaft bezüglich der Alternativmethoden angeführt, die zudem unter anderem versprechen, kostengünstiger zu sein. Zweifellos ist der FDA Modernization Act 2.0 für den Tierschutz ein Erfolg – wenn auch Änderungen nicht über Nacht zu erwarten sind, wie berichtet wird.

Fazit

Auch wenn es mit Blick auf Tierversuche nach wie vor tragische Dilemmata gibt – wie es die einflussreiche zeitgenössische Philosophin Martha Nussbaum in ihrem Buch «Gerechtigkeit für Tiere. Unsere kollektive Verantwortung» ausdrückt – spricht ein erdrückendes Ausmass an Belegen dafür, dass wir weit hinter unseren Möglichkeiten bleiben, Tierversuche dort, wo es möglich ist, durch alternative Methoden zu ersetzen – ganz abgesehen davon, dass es oftmals bessere und zugleich kostengünstigere Lösungen gäbe.

Die Wissenschaft sollte hierzu ihre Forschung forcieren und alte Dogmen aktiv hinterfragen. Die Politik kann und sollte sich mit einer quantitativ glaubwürdigen Forschungsförderung und weiteren regulatorischen Massnahmen einbringen. Unternehmen sollten im Hinblick auf Tierversuche, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen, transparenter werden und sich auch in der Kooperation mit der Wissenschaft für alternative Methoden einsetzen. Und ethisch nachhaltige Investoren schliesslich müssen ihre Möglichkeiten stärker nutzen, die sich ihnen bieten sowohl im Rahmen der Anlageentscheidung als auch dann, wenn sie sich nach umsichtiger Abwägung zu einem Investment entschlossen haben.

Aktuell scheint es häufig Praxis zu sein, dass Fonds mit dem Ausschlusskriterium Tierversuche faktisch in Unternehmen investiert sind, die potenziell im Rahmen der Grundlagenforschung über gesetzliche Anforderungen hinaus Tierversuche unterstützen. Eine Welt ohne Tierversuche, wie sie auch der eng mit dem 3R-Konzept verknüpfte Nuffield Council on Bioethics als letztlisches Ziel angibt, ist jedoch möglich. Lösungen, die sich hierfür bieten, sollten verstärkt ergriffen und aktiv weiterentwickelt werden. Dabei sollte potenzieller Gegenwind, auch von einer milliarden-schweren Tierversuchs-Industrie, die an tierversuchsfreien Methoden natürlicherweise wenig Interesse hat, nicht unterschätzt werden.

luisa.lange@ethius-invest.ch
www.ethius-invest.ch

Emotionslos zum Anlageerfolg

Das eigene Geld zu investieren, bringt die Gefühlswelt vieler Anlegerinnen und Anleger durcheinander. Wer allerdings einen kühlen Kopf bewahrt, wird mit einer besseren Rendite belohnt.



Von Jeffrey Hochegger, CFA
Anlagestrategie
Raiffeisen Schweiz

Investieren ist äusserst emotional. Die Angst, den nächsten Megatrend zu verpassen, ist genauso präsent wie diejenige vor der nächsten Korrektur. Künstliche Intelligenz, Elektromobilität oder Blockchain und Kryptowährungen sind einige Beispiele der jüngsten Vergangenheit, bei denen Anleger blindlings investierten, in der Hoffnung auf das schnelle Geld. Die Elektroautobauer Rivian oder Lucid wurden gefeiert. Wer die starke Entwicklung der Tesla-Aktien der vergangenen Jahre verpasst hat, hoffte bei diesen Unternehmen auf eine Wiederholung. Mittlerweile handeln die Valoren 90% unter ihrem Höchst.

Das Phänomen ist so alt wie der Börsenhandel. Ob die holländische Tulpenblase vor fast 400 Jahren oder die Internetblase um das Jahr 2000: Zuerst werden die Kurse in teils absurde Höhen getrieben, um dann noch rascher zu kollabieren. Der Rest ist Geschichte, aber die Nachwehen schmerzen.

Nach der Korrektur um die Jahrtausendwende dauerte es 15 Jahre, bis der breite US-Technologieindex (Nasdaq) wieder auf alte Höhen kletterte. Und das, obwohl Apple die Art, wie man mobil kommuniziert, massgeblich veränderte, Google die Informationsbeschaffung revolutionierte und Tesla die traditionellen Autobauer das Fürchten lehrte.

Mit den Kursen steigen die Erwartungen

Was sich während der vergangenen Jahre ebenfalls verändert hat, ist die Dynamik, mit der Investoren Erwartungen einpreisen. Um möglichst nichts zu versäumen, jagt die Anlegerhorde die Kurse meist innert weniger Tage hoch. Dabei sollte aber immer im Auge behalten werden, dass mit verbesserten Aussichten auch das Enttäuschungspotenzial zunimmt.

Den nächsten Börsenüberflieger zu finden, gleicht allerdings mehr der Suche nach der Nadel im Heuhaufen. Trotzdem neigen Investoren in der Euphorie dazu, Risiken einzugehen, die ihre diesbezügliche Toleranz um ein Vielfaches übersteigt. Im Sog der Medien und in die Höhe schnellender Aktienkurse springen Anleger auf den fahrenden Zug. Oft zu spät. Weil die Hoffnung aber anhält, halten viele Investoren zu lange an ihren Positionen fest. Das ist der nächste Fehler. Die meisten Anleger realisieren Gewinne zu früh und halten an den Verlusten zu lange fest.

Dabei liegt die Spannung beim Anlegen in der Langeweile. Das ist kein Widerspruch, im Gegenteil. Wer investiert, denkt langfristig. Gefragt sind Unternehmen mit einer führenden Marktposition, die in einem attraktiven Umfeld agieren und so sicheres Geld verdienen. Nahrungsmittelunternehmen sind das Paradebeispiel, schliesslich wird immer gegessen. Der Pharmasektor profi-

tiert von der wachsenden und immer älter werdenden Gesellschaft, und auch die Nachfrage nach Versicherungen wird mit zunehmendem Wohlstand – und dem Wunsch, diesen zu wahren – weiterwachsen.

Gefühle beiseitelegen

Solche Unternehmen zeichnen sich meist durch einen verhältnismässig stabilen Geschäftsverlauf aus. Dieser erlaubt es ihnen, regelmässig einen Teil des Gewinns als Dividende an die Aktionäre auszuschütten. Das schafft Vertrauen und generiert Einkommen. Über einen längeren Anlagehorizont macht genau das den Unterschied. Betrachtet man etwa die Gesamtrendite des Swiss Market Index (SMI), so ist mehr als die Hälfte davon auf die regelmässige Ausschüttung zurückzuführen.

Langeweile bedeutet aus Anlegersicht aber auch, Gefühle auf die Seite zu schieben. Das hilft, rational zu entscheiden und ist einer der wichtigsten Aspekte, um erfolgreich zu investieren. Kollektivanlagen können dabei helfen, die Risiken zu streuen. Damit treten auch die Emotionen, die einem einzelnen Investment entgegengebracht werden, in den Hintergrund.

Damit die Gefühle beim Investieren dennoch nicht zu kurz kommen, kann bewusst ein Zocker- oder Gute-Laune-Portfolio angelegt werden, das die emotionalen Aspekte des Investierens befriedigt. Dieses sollte aber bewusst ausserhalb der langfristigen Vermögensallokation gehalten werden. Auch das Gewicht dieser Anlagen im Portfolio-Kontext ist so zu wählen, dass ein Totalabschreiber die langfristigen finanziellen Ziele nicht tangiert. Es geht also hauptsächlich ums Risikomanagement, und das ist beim Investieren ohnehin zentral.

jeffrey.hochegger@raiffeisen.ch
www.raiffeisen.ch

DA, WENN ALLE GEGEN MICH SIND.



Fotograf: Miron Gradwohl, 16 Jahre aus Bern.



Wir sind für dich da. Auch bei Mobbing.
Wir beraten und helfen über Telefon, Chat, SMS
oder E-Mail. Immer. Vertraulich. Kostenlos.

Komplex muss nicht kompliziert sein?

Wir beraten Sie bei Steuer- und Finanzfragen.

www.bdo.ch/standorte